

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 13 (1857)

Artikel: Die Gesellschaft zu Schützen in Lucern bis 1799

Autor: Schwyzer, Frz. Xv.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111043>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V.

Die Gesellschaft zu Schützen in Lucern, bis 1799.

Von Frz. Ev. Schwyzer, d. 3. Stubenherr.

Omnium societatum nulla præstantior est, nulla firmior, quam cum viri boni moribus similes sunt familiare conjuncti.

Cicero de officiis. Lib. I., cap. 17.

Dem Geschichtsfreunde ist wohl schon die Bemerkung zu Theil geworden, daß er sich etwas stark in Kirchen, Capellen und Klöstern herumbewege. Diese Bemerkung mag vielleicht begründet, kann aber kein Vorwurf sein. Der Geschichtsfreund macht es wie alle Sterblichen, er geht vorerst dahin und nimmt am liebsten da, wo am meisten zu finden ist. Und da Quellen für Positives (wenigstens in seinem Forschungsteritorio) im Kirchlichen am reichsten fließen, so ist erklärbar, wenn aus ihnen bisanher zum öftern geschöpft worden ist. Indessen darf der Geschichtsfreund doch auf die Anerkennung Anspruch machen, daß er auch vieles enthalte, was mit geistlichen Dingen nichts gemein hat. Die nachfolgende Abhandlung soll eben dieser Gattung angehören und ihm einen Vorwurf von zu viel Kirchlichkeit nicht veranlassen. Dieselbe soll nämlich eine Vergnügungsgesellschaft in nähere Bekanntschaft bringen, die seit Jahrhunderten in Lucern besteht und einst wohl die bedeutendste Stellung im corporativ-socialen Leben dahier eingenommen haben mag, nämlich die Gesellschaft zu Schützen. ¹⁾

Wenn in dieser Mittheilung über manches noch bessere und vollständigere Auskunft zu wünschen übrig bleibt und manche

¹⁾ Heut zu Tag noch bestehend, gemeinhin „Casino-Gesellschaft“ genannt.

Lücke vorkömmt, so entschuldige man den Verfasser, er konnte nur an spärlichen, oft unterbrechenden Quellen schöpfen.¹⁾ Auch muß es der streng demokratischgesinnte Leser zu gut halten, wenn mitunter etwas aristokratischgefärbtes zum Vorschein kommt. So bringen es Stoff und Zeit, die hier in Behandlung kommen, mit sich, so das bezügliche Ständeverhältniß, gegen welches die größten Eidgenossen, die Erlach, die Hallwil, die Escher, die Hertenstein, Reding, Tschudi, Pfyster und viele andere nichts weniger als gleichgültig waren, was sie aber nicht hinderte doch gute Schweizer zu sein; so war der Zeitgeist, und ihm Rechnung zu tragen ist ja die Kunst der Klugen, und so muß auch der Erzähler der Zeit aus welcher er erzählt, Rechnung tragen. Der eine erzählt aus einem Zeitabschnitte, wo Ständeunterschied sociales Geieß war, ein anderer wird aus solchem einst erzählen, wo selbst einem Lumpazio „Herrn Herrn“ auf die Adresse geschrieben werden mußte, und alles darauf los ging, ungeacht proklamirter Gleichheit, sich eine — „noble“ Stellung zu erringen. Jede Zeit hat halt ihren Geist, ihre Formen und ihren — Zopf. Der Erzähler aus der einen oder andern darf deshalb auf Nachsicht hoffen und in solchen Sachen mit dem aufgeklärten Göthe sagen:

„Verzeiht, es ist ein groß Ergehen,
„Sich in den Geist der Zeiten zu versehen.“

1) In den Archiven Lucerns und in der Stadtbibliothek war, ungeachtet aller Gefälligkeit der Herren Conservatoren, wofür ihnen anmit bestens gedankt wird, nur geringe und lückenhafte Ausbeute. Nicht minder ist es auch das Gesellschaftsarchiv. Vom zweitletzten Decennium des abgewichenen Jahrhunderts sind keine Protokolle vorhanden und sehr wenige Acten nebst einigen kurzgefaßten Rechnungen. Dieses Archiv war (bis in die neueste Zeit) in-dynamischem Sinne des Wortes „fahrendes Gut.“ Mit dem Wechsel der Person im Stubenherrnamt wanderte es, zudem, daß die Residenz der Gesellschaft auch änderte, von einem Haus in's andere. Wie manches Buch, Rechnung, Verzeichniß u. d. gl. von einzelnen Acten und Notizen gar nicht zu sprechen, für das materielle Interesse von keinem weitem Werth, für historische Arbeiten aber entscheidend, sind da nicht verloren gegangen, verlegt oder als unnütz zernichtet worden?! Hievon überzeugt man sich bei Durchsicht z. B. der Collectanea auf der Stadtbibliothek, worin öftere Auszüge aus Quellen angeführt werden, die nicht mehr vorhanden sind, unter anderm auch das s. g. Zunftbuch oder ältere Protokoll.

Zweck und Charakter der Gesellschaft im Allgemeinen.

Der Leser erwartet vermuthlich die Geschichte einer Zunft Lucerns. Wir müssen vorab erklären, daß die Gesellschaft zu Schüzen keine Zunft war, und jedenfalls keine, die eine verfassungsgemäße politische Corporation mit gesetzlichem Einfluß auf das Staats- und Gemeinwesen, oder gar einen integrierenden Theil der städtischen Verfassung bildete, was übrigens bei keiner Zunft zu Lucern der Fall war, da überhaupt hier keine Zunftverfassung bestand, wie z. B. in Zürich, Basel und in den Reichsstädten Deutschlands. In vorhandenen Sagungen und Acten offizieller Natur erscheint diese Benennung erst spät im achtzehnten Jahrhundert. Zwar bedient sich dieses Ausdruckes schon Gysat in seinen Collectaneen.¹⁾ Sonst wird die Gesellschaft immer als „Stube“ oder „Gesellschaft“ behandelt. Auch Segeffer in seiner „Rechtsgeschichte“ sah sich nicht veranlaßt, bei Behandlung dieses Objectes einmal die Bezeichnung „Zunft“ anzuwenden.²⁾ Wird in dem Ausdruck „Zunft“ lediglich eine Vereinigung von Bürgern oder Einwohnern einer Klasse verstanden, welche mittelst gesellschaftlichem Verband und Verfassung sich einen gemeinschaftlichen Zweck vorsetzt und diesem nachstrebt, wobei in Zusammenhang mit der städtischen Kriegsverfassung und auch religiösen Verbrüderungen, die Hebung und Stärkung des Stadt- und Burgrechtes miteinbegriffen sein kann, so mag unsere Gesellschaft wohl „Zunft“ heißen. Sonst versteht man unter „Zunft“ eine gesetzliche Verbindung von Bürgern, welche sich einem gewissen Gewerbe widmen, einem Berufe angehören, dessen Hebung und Schutz die Grundlage dieser Verbindung und ihrer Gesetze sind, und als solche Verbindung — Corporation, gegenüber dem Verkehr in dem betreffenden Gewerbe eine Behörde und Autorität bildeten, mitunter ihren Einfluß in die Staatslenkung übten und Vertretung in der Regierung hatten. Diesen Charakter hatten die Zünfte Lucerns nicht, noch viel weniger aber die Gesellschaft zu Schüzen. Soll eine Berrichtung

¹⁾ Collectaneen. E. 229.

²⁾ Bd. II. 370 — 373.

als Grundlage dienen, so wäre eher die Benennung „Gilde,“ was eine Verbindung zu Spiel und Unterhalt bezeichnet, am Platz. Eine ziemlich vollständige auf unsere Sache passende und nicht minder klare Bezeichnung finden wir in der Einleitung zu den Bildern des Kaisersaal im Römer zu Frankfurt a. M. In dem historischen Vorberichte über dieses Gebäude, wird dessen frühere Bestimmung folgender Weise erzählt:

„In jenen einfachen Zeiten (nämlich im 13. und 14. Jahrhundert), denen die künstlichen verfeinerten Genüsse fortgeschrittener Civilisation noch fremd waren, pflegten die angesehensten Bürger in geschlossenen Gesellschaften den Abend beim Becher und beim Spiel fröhlich zu verbringen. Die Gesellschaften kamen nicht in öffentlichen Schenkstuben, sondern in gemietheten (oder eigenen Lokalen) zusammen; sie hatten bestimmte Ordnungen, welche dem Rath zur Genehmigung vorgelegt werden mußten. Ihre Vorsteher hießen Stubenmeister oder Burggrafen (!), ihre Mitglieder Gesellen und der Versammlungsort Trinkstube. In den Zeiten bürgerlicher Gährung und Kämpfen nahmen ihre Zusammenkünfte einen ernstern Charakter an, sie dienten zu Besprechung städtischer Angelegenheit, zur Aufrechthaltung und zur Erweiterung gemeinsamer Corporationsrechte.“

Wir werden im Verlauf dieser Abhandlung alle die hier ausgesprochenen Momente antreffen. In diesen einleuchtenden Worten glauben wir insbesondere die ursprüngliche Gestaltung der früher für sich bestandenen Gesellschaft zum Aussenwagen zu erkennen, welche einer Gestaltung ähnlich war, wie sie in Bögelins „altem Zürich“ über die Zunft zum Rüden oder Junkern bezeichnet wird, nämlich als von Rittersn, Edelreuten, Burgern, die ihr geltend (zinstragend) Gut hatten, Kaufleut (Verkäufer so nicht in die Klasse der Krämer gehörten), überhaupt von solchen zusammengesetzt war, die nicht durch einen verdienstsuchenden Gewerh auf eine Zunft gehörten. ¹⁾

Hinsichtlich der Schützen unterliegt es kaum einem Zweifel, daß diese Vereinigung durch das Bekanntwerden der Wurfgeschosse Bogen und Armbrust hervorgerufen wurde. Eine Waffe, deren Bekanntschaft den Jüngen der Genuesen und Engländer im dreizehnten Jahrhundert, wenigstens in verfeinerter Gestaltung,

¹⁾ Bögelins „altes Zürich.“ Bemerkung 16 über die Zunft der Constabler zum Rüden.

sich verdankt. Um, in Anerkennung der guten Dienste dieser Waffe, selbe auch mit Gewandtheit und Erfolg zu eigenem Schutz und Wehr tüchtig anwenden zu können, bedurfte es Übung, deshalb Schießstätten, Anstalten, gemeinsames, gegenseitig aufmunterndes, Ehrgefühl und Interesse aufstachelndes Zusammenwirken, sogleich eine Vereinigung und Ordnung unter den Befähigten mittelst Schutz und Unterstützung ab Seite des Staates. So ward diese Waffe bei uns, wo die Reiterei von jeher der Wehrkraft schwache Seite war, derselben Elite, welche Eigenschaft mit Einführung der Feuer-, gewehre und Vervollkommnung der Schießkunst auch verblieb. Die Schützen hatten in Ansehung dessen frühe schon auch im Heere gewisse Bevorzugungen, wie z. B. in höherem Sold, in der Stellung des Armbrust Meisters, ¹⁾ der nebst andern Kriegsinelligenzen das Banner zu begleiten hatte (zum Stab gehörte). ²⁾ Dann auch, daß das Schützen Fähnlein mit dem Banner auszog, während alle andern Fahnen in dem Fall nicht zum Vorschein kommen durften. Diese ehrenvolle Stellung der Schützen und ihrer Fahne besingen folgende Strophen auf den Cappel-Brück Gemälden ³⁾ in ebenso ansprechender als körniger Weise.

Bei dem Banner will man sterben,
Oder Sieg und Ruhm erwerben,
Ehrenfähnlein zwei der Schützen,
Eins der Statt, sich unterstützen,

Daß es werde geführt wol,
Ein Statthauptmann ordnen soll.
Beide Banner uns dazu,
Schwingen sich zu Ruhm und Ruh.

Die durch solche Zwecke für Ernst hervorgerufene Verbindung verblieb auch für Übung in Frieden und Freude. Diejenigen, welche vermöge ihres Berufes bereits auf einer Zunft oder Trinkstube genössig waren, suchten und fanden ihre Unterhaltung auf ihren Zünften. Die Häupter, Führer und Ordner, meistens Militär von Beruf, Ritter und Staatsmänner, so auf den Zünften nicht Stubenrecht hatten, mußten auch ihre Unterhaltung, ihr Zusammenfinden, mit einem Wort ihre Stube haben, welche vermöge der gemeinschaftlichen Funktion in ihrer Stellung bei den Schützen, den Namen: „zu Schützen“ erhielt. So entstanden auch

¹⁾ Segeffer's Rechtsgeschichte (Bd. II. 409.)

²⁾ Ibidem.

³⁾ Tafeln 7 und 8.

in andern Städten und zwar frühe schon derartige Gesellschaften, deren primitiver Zweck ernstlicher Natur war und in ihrer mehr oder weniger antiken Form sich bis auf unsere Zeit herab erhalten haben. Wir nennen z. B. die „Adeliche Flikbogen Gesellschaft“ in Bern, so wie auch die Gesellschaft der „Bogner“ in Zürich, wohl die älteste Gesellschaft in dort.

Daß solche Gesellschaften der Angesehensten und namentlich durch die Verschmelzung mit dem Affenwagen, bei ihren Zusammenkünften es nicht bloß beim Becher bewenden lassen konnten, sondern sich mit Wichtigern, ja mit dem Wichtigsten unterhielten, über Staatsangelegenheiten, Kriegswesen, und auf diese, mittelst dieser Besprechung Einfluß übten, versteht sich ohne Beweis. Und so nahm die s. g. Herren- oder Schützenstube eine immer wichtigere Stellung an und hatte in dieser Beziehung etwas Aehnliches mit der alten Gesellschaft „zum Schnecken in Zürich.“ Es war die Trink- oder Unterhaltstube (nicht eine Zunft) der Herren des Rathes, wo außer Amt, doch viel für das Amt berathen, geschmiedet, so zu sagen ausgemacht auf das Rathhaus gebracht wurde. In Basel waren vier solcher Gesellschaften, die man „Herren-Zünfte“ oder „hohe Stuben“ nannte, in welche die edlen Geschlechter, die in der Stadt wohnten, Eintritt hatten und auf diesem Wege in den Rath gelangten.

In wie weit dieses Alles mit dem, in den ältesten auf uns herabgekommenen Statuten nämlich denjenigen von Anno 1427 und 1436, vorgegebenen Zweck, den gemeinen Nutzen unserer Stuben und Gesellschaft zu mehren und in Ehren zu halten, übereinstimmte, vermögen wir nicht genau zu ermitteln. Eine Gesellschaft kann Alles thun, was in ihren Statuten steht, aber noch Manches dazu, das nicht darin steht, ohne mit denselben in Widerspruch zu kommen.

Als im Jahre 1799 die helvetische Periode allem Corporationswesen auf den Leib rückte, und verschiedene Informatorien dem Finanzminister zu Bern, über Entstehung, Zweck, Vermögen u. d. gl. der Zünfte zu beantworten waren, gieng der erwiedernde Bericht hinsichtlich des Zweckes der Gesellschaft auf ganz harmlose Tendenzen aus. Man stellte Fortpflanzung der Freundschaft, frohen Genuß gesellschaftlichen Lebens „unter guten friedlichen Bürgern“ vor. In wie weit diese Versicherung sich der Wahrheit

nabe hielt, mögen folgende Abschnitte zeigen. Wir erkennen darin, als in dem Complex des Gefundenen, daß die Gesellschaft zu Schützen eine den Gilden teutscher Schweizer Städte ähnliche Verbindung einer Bürgerkaste war, die neben Unterhalt in Trinken, Spiel und Gespräch als vorgebliche Bestandes-Bestimmung, noch ernstlichere auf Politif, Gemein- und Wehrwesen ausgehende Bestrebungen hatte, und ihre Mitglieder aus Bürgern zog, die der Geburt und dem Berufe nach den ersten Ständen angehörten. Daher denn auch das 16., 17. und 18. Jahrhundert hindurch unsere Gesellschaft die der Edelleute oder adeliche Zunft genannt wurde, und Gysat im Anfange des 17. Jahrhunderts selbe als von „Altem her schon so geheissen,“ nennt.¹⁾

Entstehen der Gesellschaft,

oder der Gesellschaften, um nach der Zeit zu sprechen, wo unsere Bekanntschaft mit denselben beginnt; denn die Gesellschaft zu Schützen ist eigentlich ein Agglomerat von drei Vereinen. Bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts bildeten die Schießgesellen eine besondere für sich bestehende Verbrüderung, hatten auch ihre eigene Schützenstube.

Anno 1451 vereinigten sie sich mit denjenigen der s. g. Herrenstube, und bildeten mit diesen eine Gesellschaft. Später kam noch die St. Sebastians-Bruderschaft hinzu, die sich mit den Gesellen zu Schützen ebenfalls verbanden.

Wann nun jede dieser Verbrüderungen ihren Anfang genommen habe, bis dahin reichen unsere Quellen nicht. In Balthasar's Codex: „Zunftfachen“ finden wir über einem Verzeichniß von Namen, die Worte: der „uralten“ adelichen Gesellschaft zum Affenwagen und Schützen, welche angefangen anno 1420. Da nun zu dieser (s. g. Ur-) Zeit die Gesellschaften noch getrennt waren, so bliebe die Frage: welcher von beiden dieser Anfang gilt, unbeantwortet. Laut Rathsbuch würde sie schon lange vor 1401 bestanden haben.²⁾ In der That ergibt sich aus dem Rathspro-

¹⁾ Collectanea E. 229.

²⁾ Nach Balthasar's Codex-Zünfte. fol. 17. (ohne Angabe d. Bandes.)

voll, daß in diesem Jahr der Affenwagen schon bestanden habe.¹⁾ Da auch in Zürich ein Wirthshaus zum Affenwagen gestanden, welches aber anno 1624²⁾ abgetragen worden ist, und da eine ehrenwerthe und ansehnliche Zunft in Bern auch zum „Affen“ sich nennt, so dürfte diese Benennung auf einem Schilde beruhen, den ein launiger Wirth oder Hauseigenthümer einst seinem Hause gab. Nach andern Angaben aber würde sie ein Spottname sein, welchen man der Trinkstube (Versamlungs-Ort) der Edelleute gegeben habe, gleichwie zu „Distelzwang“ die Zunft der Jungfern zu Bern so viel heißt als Aufenthalt, Käfig (Zwang) der Jungfrauen, Stuzer, (Distel.)³⁾

Von dem Bestand der Gesellschaft zu Schützen (als Stuben-Gesellschaft) haben wir den ersten Ausweis im Rathschluß von 1429.⁴⁾ Harnisch- oder Waffenrödel aus früherer Zeit beurfunden schon das Bestehen einer organischen Verbindung der Armbrustfundigen, so z. B. gibt der Rödel von 1352 ein Verzeichniß der „Sagittantes habentes pro balistas.“⁵⁾ Und das Rathschprotocoll von 1423 enthält eine Erkenntniß, betreffend an die Schützen bewilligte Gaben.⁶⁾ Mögen die Citate nicht geradezu den Bestand der s. g. Stubenverhältnisse beurfunden, so ist doch daraus, so wie denn auch aus dem Wortlaute des Beschlusses von 1429 zu entnehmen, daß die Stube oder Gesellschaft zu Schützen doch schon längst vor 1429 bestanden haben muß. Dieses bestätigt sich auch im Stubenbriefe von Anno 1436, dem ältesten vorhandenen, wo es heißt, daß die Gesellen zu Schützen sich hiemit ihre Ordnung „neu“ setzen, (erneuern). Bemerkenswerth immerhin

1) „Strigel het scherers Wyb gezogen si heb den gesellen ze Affenwagen ir Richter und schüslen verstolen, für Houpt luge, vnd jagt si mit gewafen hant. (Rathschprotk. I. 184. 1401.)

2) Bögelins „alte Zürich.“ (79 und Erläutrg. No. 201.)

3) Sei dem wie ihm wolle, man nahm keinen Anstand, diesen Namen für ein beträchtliches Stadtquartier, nämlich für das nunmehrige Quartier „Klein-
stadt,“ so zwischen beiden Hirschengraben und der Neuß eingeschlossen ist, anzunehmen, und diesem Namen: „Quartier-Affenwagen“ bis im 3. Decennium des 19. Jahrhunderts amtlichen Curs zu lassen.

4) Rathschprotk. (Bd. I. 392.)

5) Segeffers Rechtsgesch. (Bd. II. 411. Anmfg.)

6) Rathschprotk. (No. IV.) Den Schützen, wenn sie auf der Zihlstatt schießen, soll man inen 3 sch über den Wein geben.

und bestätigend, was wir voren angezogen, ist: daß die hier folgenden Erneuerungssakungen, Stubenbriefe, ungefähr in die Zeit fallen, wo Lucern sein Gebiet ausdehnte, sich allmählig seine Vogteien erwarb und die Stadt ihre Burgrechte erweiterte und bestärkte.

Das Entstehen der St. Sebastians-Bruderschaft ist mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit in dem Zeitabschnitte von 1480—1484 zu suchen. Der Eingang der Bruderschaft Organisationsakungen von 1484 sagt: Daß „zur Ehre Gottes, Mariens und des heiligen Sebastian und zum Heile der Verstorbenen, einige geistliche und weltliche Bürger und Schützen, die St. Sebastians-Bruderschaft geordnet haben.“ Wie nun diese drei Vereine zu Einem geworden, werden die folgenden Abschnitte zeigen.

Organisation.

Um die Gesellschaft in ihrem Organismus näher zu kennen, müssen wir vorerst jeden Theil derselben, als sie noch besonders oder getrennt hausten, behandeln. Der älteste Stubenbrief, (Statuten) den wir besitzen, ist derjenige der Gesellschaft zum Affenwagen; er trägt das Datum von 1427, Sonntag vor Maria-Lichtmeß. Dieser Ordnungsbrief ¹⁾ wurde aufgesetzt, um durch gemeinen Nutzen die Stube und Gesellschaft zu mehren und in Ehren zu halten.

Laut dieser Ordnung hatte der neu aufzunehmende 6 Gl. und 6 Maaß zu geben.

2. Mußte er allen Gesellen genehm sein, sonst wurde er nicht angenommen.

3. Nach Bezahlung oder Entrichtung seiner Aufnahms-Gebühr, wurde ihm ein Plak an der Wand oder auf dem Brett gezeigt, wo er seinen Schild hingängen durfte.

4. Stirbt ein Gesell, so sollen die andern verpflichtet sein, mit ihm zur Begräbniß zu gehen. Der Verstorbene mußte der Gesellschaft zwei Tischtücher hinterlassen und zwei Serbietten.

5. Es konnten auch Zinsgesellen aufgenommen werden. Diese gaben jährlich 5 Plappart und 3 Maaß dazu bei der Annahme.

¹⁾ Beilage No. 1.

Bergieng sich ein Solcher gegen einen rechten Gesellen, so durfte dieser ihm nicht den Abschied geben, sondern es wurde dem Entscheid der Gesellschaft anheimgestellt.

6. Das Stubenrecht war erblich auf Kind und Kindeskin- der ehlicher Abkunft, worunter der älteste Sohn, wenn er ein rechtschaffener Mann (nicht ungerathen) war, die Anwartschaft hatte.

7. War nur weibliche Nachkommenschaft vorhanden, so konnte von den Tochtermännern Einer, welcher den Gesellen am ange- nehinsten war, angenommen werden. Die Nachkommen von dieser Frau erbten dann das Stubenrecht wie oben.

8. Wer die Stadt und deren Gebiet (Nempter) verließ, hörte auf Stuben berechtigt zu sein, bis er wieder heimkehrte.

9. Dieses Recht war unveräußerlich, es durfte nicht verschenkt, verkauft, verpfändet, verspielt, kurz durch nichts der Art in an- dere Hand gebracht werden.

10. Geriethen zwei oder mehrere Gesellen in Streit mitein- ander, so durfte 8 Tage lang keine Anzeige, keine Klage gemacht werden, um ihnen Zeit zu lassen, ohne Drittmanns Einmischung sich zu versöhnen. Hatte es aber Einer vom Rath gesehen, so konnte dieser nach Gutfinden handeln.

11. Wer auf der Stube ungebührlich schwörte, der war in eine Buße von 1 ß . verfallen; und wer es hörte, mußte es dem Stubenmeister anzeigen, auf daß er die Buße bezog. Jedoch Alles ohne Eintrag den Gesetzen und obrigkeitlichen Rechten.

12. Am St. Berchtoldstag mußte Bott gehalten und der Stubenmeister neu gesetzt werden. Der Gewählte war zur An- nahme des Amtes verpflichtet und alle gelangten derkehr nach zur Würde und Bürde.

14. Zur Versammlung konnte übrigens so oft geboten wer- den, als die Gesellen und der Stubenmeister es für nöthig fan- den. Die Gesellen mußten gehorsam erscheinen; die Abwesenden ein W . Wachs geben und sich den Schlußnahmen der Versamm- lung unterziehen.

15. Ein Geselle hatte die Befugniß, einen Fremden (Einge- führten), der ihm nicht genehm war, durch den Stubenknecht fort- weisen zu lassen, und es durfte kein Geselle Einen einführen, oder einladen, „heißen hingehen,“ dem ein Geselle die Stube ver-

boten hatte, da man nicht etwas dulden wollte, was einen Gesellen betrüben konnte. Mit andern Worten, die Rücksichten, welche man gegen einen Mitgesellen zu haben schuldig war, giengen auf der Stube allen Andern gegen Nichtgesellen vor.

16. Ausnahme erlaubte der Fall, wo ein Gesell selbst sich, arg vergangen hatte, so daß er zu entehrender Strafe verurtheilt war. In diesem Falle wurde sein Schild abgenommen, und er, ohne Vergütung für seine Aufnahmsgaben, aus der Gesellschaft ausgestoßen.

So lauten in Kurzem die ältesten uns zur Kenntniß gekommenen Satzungen der Gesellschaft zum Affenwagen, bald auch für die Gesellen der Schützenstube geltend. Vom Jahre 1436 datirt, haben wir auch eine Verfassung (Ordnung), welche die gemeinen Gesellen zu Schützen sich neu zu setzen, und von den gnädigen lieben Herren dem Schultheißen und dem Rathe zur Genehmigung vorzulegen, veranlaßt sehen. ¹⁾

Die Ordnung fällt gleich Eingangs ohne Hauptmotivangabe zur Regulirung auf die Stöße und Mißhelligkeiten, die früher scheinen stattgefunden zu haben, um deren willen, welche die Zihlstatt nicht übten, noch je geübt hatten. Es wurde daher festgesetzt, daß das, so die Armbrust (das Schießen) betrifft, ledig Diejenigen angehe, welche wirklich schießen und die andern Gesellen nicht. Den Wein, den ihnen die gnädigen Herren geben, mögen Diejenigen, die ihn gewonnen, trinken, wo es ihnen gefällt.

Um den Doppel, den Jemand gibt zu den Sonntagschießen, wenn man zu schießen anfängt, um den mußte geschossen und zu jedem Armbrust mußte eine Maaß Wein gestellt oder geliefert werden.

Mit diesen Bestimmungen ist das Regulativ, insoweit es auf das Schießen Bezug hat, schon zu Ende, und es folgen nun die Satzungen hinsichtlich der Stube und des Stubenrechtes, die kurz gefaßt Folgendes bestimmten:

1. Eines Schützengesellen Sohn ehlich oder unehlich, wenn er den Vater erben konnte, und ihn die Obrigkeit erben ließ, vorausgesetzt, daß er dem Mehr der Gesellen gefiel, war Geselle.

2. Außer dem Vott durfte Keiner angenommen werden.

¹⁾ Beilage No. 2.

3. Der Aufgenommene hatte 5 Gl. (Rhnsch) und — (versteht sich) zwei Maaß guten Weines zu geben.

4. Der Gesellschaft war es unbenommen, die Gebühr zu erhöhen oder zu vermindern.

5. Bis diese Gebühr entrichtet war, durfte er seinen Schilt nicht aufmachen. ¹⁾

6. Bott's-Beschlüsse, ob Viele oder Wenige anwesend gewesen, waren verbindlich für Alle.

7. Wer mit den Gesellen sich nicht vertragen konnte, den durfte die Gesellschaft ausschließen, seinen Schilt abthun. Auf Vergütung für dessen Einlagen hatte er keine Ansprüche, gegen- theils mußte er allfällige Rückstände noch leisten.

8. Aufträge, die von Gesellschaft wegen einem oder mehrern Mitgliedern übertragen wurden, mußten bei Strafe angenommen werden. Die Strafe durfte jedoch ein ℥ Pfening nicht übersteigen. ²⁾

9. Handelte es sich um Aufnahme eines Individuums, von welchem ein Geselle etwas Schlimmes wußte und die Aufnahme beanstandete, so mußte die Sache untersucht werden. Ebenso behufs Ausweisung, wenn ein Gast einen Gesellen beleidigt hatte.

10. Welcher Geselle den verfallenen oder auferlegten Stubenzins nicht innert Monatsfrist entrichtete, dem wurde ohne Gnade der Schilt abgenommen, er aber gleichwohl gezwungen den Zins nachzubezahlen.

11. Das Gesellschaftsgut, wie Silbergeschirr, Hausrath, war unveräußerlich. Wer aus immer für einer Ursache aus der Gesellschaft kam, hatte keinen Anspruch darauf.

12. Im Falle der Auflösung oder Mangel an Mitgliedern, und wären deren nur vier oder mehr, soll das Gut nicht vertheilt, sondern hinter Rath gelegt und für den Fall, daß die Gesellschaft sich wieder bilden würde, aufbewahrt werden.

13. Der neue Stubengesell, ob Burger oder Gast, (Ansäß) mußte am neuen Jahre das f. g. gute Jahr geben. That er es

¹⁾ Das f. g. „Schilthalten“ auf den Stuben beruht, wie man sieht, nicht auf einer bloßen Redensart.

²⁾ Diese Verordnung bestand noch Anno 1747. Daß es auch in frühern Zeiten f. g. Gleichgültige gab, zeigt die Rechnung vom J. 1566.

nicht, so verlor er ohne Gnade seinen Schilt. (d. h. das Recht, denselben auf der Stube zu haben.)

14. Minderjährige wie volljährige Schiltcrken hatten sich dieser gut-Jahr-Pflicht ebenfalls zu unterziehen. Hatten der Erstern Bögte es unterlassen, so wurde die in's Buch getragene Schuld bei der Volljährigkeit der Gesellen eingezogen. Wer es verweigerte, verlor ohne Gnade seinen Schilt.

15. Am Aschenmittwoch mußte jeder Geselle seine Maaß aufstellen, ob er auf der Stube sei oder nicht, ebenfalls bei Schiltverlust.

16. Wer diese zwei Verpflichtungen zum guten Jahr und Aschenmittwoch nicht erfüllte, und deßhalb seinen Schilt verlor, der ward behandelt wie ein ungerathen Gesell.

17. Streit auf der Stube unter den Gesellen durfte 14 Tage lang nicht verzeigt werden; vorbehältlich jedoch obrigkeitliche Befugnisse.

Dieses sind die ältesten uns bekannten Satzungen der Gesellschaft zu Schützen. Sie enthalten nichts, das selbe zu einer Zunft oder Zunft stempelt. Das Wenigste bezieht sich auf die Schießkunst und was noch gesagt ist, gleicht eher einer vermittelnden Maaßregel. ¹⁾

Fünfzehn Jahre später (1451) verbanden sich die Gesellen zur Schützenstube mit denjenigen der Kaufleute-Trinkstube, „Herrenstube“ genannt, und bildeten eine gemeinsame Gesellschaft. Ein schöner pergamener Brief gibt die Bedingungen, auf welche hin diese Verbindung verabredet wurde. Indem Jeder der Gesellschaften ihre Gebräuche und Ordnungen, in so weit sie speziellen Bezug haben, belassen werden, enthält er dieselben Bestimmungen, die wir bereits vorgetragen haben.

Die Stube zu Schützen wurde aufgegeben, zu verkaufen oder zu verleihen beschlossen, und jene der Herren bezogen.

Es fällt auf, daß dieser Act den Namen „Affenwagen“ nicht ausspricht, da er doch früher und später vorkommt, so daß man

¹⁾ Dieser Stubenbrief datirt: Sonntag vor der Auffahrt 1436, ist von Ulrich von Hertenstein und Anton Ruß, beiden Schultheissen, aber nicht als solche, sondern als Stubengesellen auf Bitte der Gesellschaft, besiegelt worden, und befindet sich in Original im Archive der Gesellschaft.

versucht wird zu muthmassen: die „Herrenstube“ könnte eine andere als diejenige zum Affenwagen sein, und es handle sich da noch um eine dritte Gesellschaft. Eben so, daß vom Verkauf und Aufgeben der Schützenstube in der mehrern Stadt die Rede ist, während die Gesellschaft zu Schützen selbe im J. 1429 von M. G. Hrn. erhielten und fast 400 Jahre später noch inne hatten. Ein folgender Abschnitt wird diesen Widerspruch aufzuklären haben.

Der Erlös vom Verkauf oder Verpachtung dieser Stube sollte an die Herrenstube verwendet werden, und das Silber- und Küchengeschirr und andere Fahrhabe wurde als Gemeingut dahin gebracht, und ohne Vorrecht für die Mitglieder der einen oder der andern Firma, als unüberheilbar und unveräußerlich erklärt.

Um nun in die so fusionirte Gesellschaft treten zu können, mußte einer 6 Gld. Rhnsch. ¹⁾ oder gleicher Währung Pfand geben und 6 Maaß Wein, nämlich 4 den Gesellen und 2 der Jungfer oder dem Stubenknechte.

Ein Zinsgesell zahlte 6 Blappart Gebühr, und mußte dem Stubenknecht oder der Jungfrau gehorsam sein, wie einem andern Gesellen.

Wer Streit anfieng, konnte vom gesammten Bott ausgeschlossen werden.

Derjenige, dem ein Geselle die Stube verbot, durfte deshalb nicht an ein Bott appellieren.

Hinsichtlich der Berechtigung seinen Schilt aufzumachen, der Verpflichtung an die Gräbt zu gehen, der Aufnahmsbestimmungen, Berechtigungen, in Abwesenheitsfällen, des Schwörens, Streit-
aufsitzen, verblieb es bei den bereits mitgetheilten Vorschriften.

Wer die Zihlstatt zu besuchen pflegte, oder besuchen wollte, hatte dazu Zug und Recht, wie Schützenbrauch und Ordnung es bisher bestimmten. ²⁾

¹⁾ Laut Münzverkommniß v. 1487 war der Rhsch. Gld. an Gehalt und Gewicht gleich: 2 Pfd. = 40 Schilling Haller = 2 Loth feines Silber (die Mark zu 16 Lth.) Der Münzfuß von 60 Jahr früher setzte 30 Schilling Heller dem gleichen Quantum f. Silber gleich. (Segeffer Rechtsg. II. 288. u. ff.)

²⁾ Von diesen spezielleren Ordnungen kommt in unserm Archive nichts vor. Dieselben, so für eine Abhandlung des Schützenwesens passen, dürften in den Rathsverhandlungen zu finden sein.

Gewisse Gebräuche, welche die Herrenstube sich vorbehielt, wie der Schilte halber, Aschenmittwoch-Anlässe, Kompetenz für fünf Mitglieder bezüglich des Zulassens auf die Stube, mußten verbleiben. Im Uebrigen galt der Mehrheit Wille.

Weder Stuben- noch Bottmeister waren berechtigt von sich aus etwas an die Wand zu schlagen, es sei auf die gesammte Gesellschaft, oder auf das Armbrust (für die Schießenden). Es ward ihnen auch anbefohlen, mäßige der Zeit angemessene Uerte (Beche) zu machen, es wäre dann, daß eine große „Ueberbracht“ von fremden Lüten (Gästen) anwesend sein würde. In solchen Fällen hatten die Gesellen, die gerade da zechten, zu bestimmen, doch so, daß Niemand sich beschweren konnte.

Nur der Mehrheit stund es zu, Pfeifer oder andere Spielleute zu dingen, Faßnacht und Tanz anzuordnen.

Einem Gesellen, der sich zu Schulden kommen ließ, Priester oder andere Ehrenpersonen, die auf die Stube kamen, mit Worten oder Schwören zu beleidigen oder gar mit Werken, Schlagen, Stoßen, Stechen zu mißhandeln, so daß er von M. G. Hrn. an seiner Ehre gestraft wurde, konnte die Gesellschaft die Stube verbiethen, wenn sie es für angemessen fand, ja seinen Schilt abthun und nach Bezug seiner allfällig noch zu leistenden Gebühren ihn des Stubenrechtes des Gänzlichen verlorstig erklären.

Ueber 5 §. Anforderung, die auf etwas anders als auf die Uerte Bezug hatte, war kein Geselle verbunden einem Andern Aufschub zu geben.

Aus dem Zeitabschnitte der darauf folgenden eilf Decennien kömmt nichts vor oder ist uns wenigstens nichts bekannt, das wesentlich Bezug auf die Organisation gehabt hätte. Im Jahre 1560 dann nahmen Schultheiß und Rath neuerdings sich um der Gesellschaft Ordnung an und verordneten eine Revision ihrer Statuten. An denselben von 1427, worauf der Spruch sich beruft, wurde indessen nicht besonders viel geändert. Man stipulirte einzig etwas reichlichere Aufnahmsgebühren.

Ein Aufgenommener mußte einen gut silbernen Becher von wenigstens 8 Loth, oder 6 Gl. Rhsch.; 1 Tischtuch; 1 Duzend Zwelchen, ein Duzend Teller und 4 Maaß (des nie Vergesse-

nen) Wein geben; ein erborner oder eingeseffener Bürger (Burgberechtigter) sein, in seiner Wohnung Harnisch, Gewehr und Feuereimer haben. Wer seines Vaters, seines Bruders oder seines Bruders Sohns Schilt erbend, eintreten konnte, wozu er aber ehlicher Abstammung sein mußte, hatte nur 1 Krone an Geld, das Uebrige aber wie oben, zu leisten, und wenn er das geleistet hatte, dann zeigte man ihm, „wo er seinen Schilt in die Schyben (Fenster) unter denen der andern Gesellen malen lassen konnte.“

Starb Einer außer Land, so konnte sein Schilt auch nach angegebener Bestimmung geerbt werden.

Dieser Sakungsbrief, auf denjenigen von 1427 sich berufend, wurde, da diesem älteren Dokument (also damals schon) das Siegel nicht mehr erhalten war, mit dem Stattsigill bekräftiget, doch in Allweg ohne Gefahr für die Rechte und Freiheiten der Stadt.

Da auch jener ältere Brief mit dem Siegel eines Gesellen besiegelt worden ist, so scheint, daß die Stube der Herren kein eigen Insiegel führte und nie ein solches hatte. Wenigstens ist uns noch keine Spur von einem solchen vorgekommen.

Gleichwie es auffallend ist, daß im Vereinigungsbrief von 1451 die Benennung „Affenwagen“ nicht vorkömmt, sondern nebst der Schützenstube, immer die „Herrenstube“ angeführt wird, so ist auch auffallend, wie nun in demjenigen vom Jahre 1560 nur wieder von der Gesellschaft zum Affenwagen die Rede ist, und diejenige der Schützen nicht benannt wird, zumal derselbe doch lange nach der Vereinigung beider Stuben ausgefertigt worden ist.

Auf der Rückseite der Urkunde 1451 steht als Titel oder Uberschrift (von späterer Hand: „Verkommniß zwüschen den zweyen Trinkstuben und Gesellschaften in der Stadt Lucern, Namlich der Kouflütten, genannt der Herren Stuben, oder der Kouflütten-Trinkstuben an einem, vnd der Gesellschaft zue Schützen, In der meerer statt Ihrer Stuben und Gesellschaft sachen wegen. Ist ein zusammen hnylung beider Gesellschaften zu einer einzigen.“ Die Worte: „oder der Kouflütten Trinkstuben“ sind auf eine radierte Stelle hingeschrieben. Eine darauf folgende Note auf das Jahr 1588 Bezug habend, ist von gleicher Hand. Nun erlosch um diese Zeit, wie wir später sehen werden, allmäh-

lig die Benennung „Affenwagen“, und wir schließen daraus, daß die radierte Stelle anfänglich diese Benennung enthielt, dann aber, weil nicht mehr gültig oder in Kurs, getilgt wurde, und daß der Kauflütten Trinkstube und der Affenwagen ein und dasselbe war. Im Jahre 1630 ließ die Gesellschaft ihre Ordnung wieder erneuern und obrigkeitlich bestätigen. Und M. G. Hrn. ermangelten nicht ihrer „lieben, getrüwen, gemein Eren= „gesellschaft zu Schützen oder zum Affenwagen, in Anerkennung „ihres Zweckes, guter, löblicher Gebräuche, Freundschaft, Liebe „und Einigkeit, wohin alle wohlhargebrachten Gesellschaften zie= „lent“ — zu entsprechen. Im Allgemeinen verblieb es bei den Bestimmungen vom Jahre 1427 und 1560. Die wesentlichen Veränderungen bezogen sich auf die Aufnahmegebühren, die eher etwas moderiert wurden. Der Aufzunehmende hatte nämlich dem St. Sebastian 1 \mathcal{L} Wachs, dem Stubenmeister, resp. Gesellschaft, 5 Loth Silber oder 1 Gl. 20 ß . per Loth, und die 4 Maaß Wein zu geben, damit aber war er der „Lynwand“ und der Teller als einer „schlyssigen Sach“ überhoben. Ein Schilterbe hatte nebst dem Uebrigen, nur 3 Loth Silber auszurichten. ¹⁾

Fünzig und sieben Jahr später (1687) trat der Stubenmeister „der adelichen Gesellschaft zu St. Mariken bey den Schützen“ wieder vor Rath und machte die Anzeige: daß gleich wie vormals diese (nämlich die Gesellschaft zu Schützen) ²⁾ sich mit der adelichen Gesellschaft zum Affenwagen vereiniget, so habe schon zuvor, im J. 1518 nämlich, jene sich mit der Bruderschaft zu St. Sebastian bei Barfüßern vereiniget. Davon sei aber bisher wenig Notiz genommen worden, weßhalb er, der Stubenmeister, vom gesammten Bott beauftragt sei, dieses M. G. Hrn. vorzubringen und für diese Einverleibung, so wie für die bestehende Stubenordnung die hoheitliche Sanction zu erbitten. Worauf M. G. Hrn. in Ansehung des schon Anno 1630 gegebenen Briefes erkannten, daß die Gesellschaft zu St. Mariken und der Schützen, sammt der Bruderschaft zu St. Sebastian einander einverleibt

1) Auf diese Satzungen scheint sich auch die Anno 1807 zu Stande gekommene Reorganisation der Gesellschaft zu basiren.

2) Der hierauf erlassene obrigkeitliche Bescheid ist in Original mit wohlgehaltenem Siegel vorhanden.

feien, und Pfleger und Stubenmeister von gesammtem Vott beider Corporationen zu wählen, daß aber mit nächstem eine Ordnung zu entwerfen und vorzulegen sei, sowohl in Bezug auf die Bruderschaft als um der Aufnahmen und Erhaltung wegen. ¹⁾ Wie und wann die ehemalige Affenwagen-Fraction zur Benennung Gesellschaft St. Mariken gekommen, kann nicht genau ermitilet werden. Die älteste mir vorgekommene Angabe derselben befindet sich im Jahrbuch der mindern Brüdern, wo sie als Confraternität religiösen Charakters eingetragen ist. Zweifelsohne ist diese Verbindung zu Ehren des zweiten Stadtpatrons die Veranlassung der neuen Benennung, die jedenfalls achtunggebietender lautete als „Affenwagen.“ Die im Eingange des Rathsdecretes von 1687 gebrauchte Wendung: „d. adelichen Gesellschaft zu St. Mariken bei den Schützen,“ bekräftiget das Faktum, daß diese Gesellschaft ihre Stube nun bei den Schützen hatte, was wirklich damals schon längst der Fall war. ²⁾

Von dem so eben erwähnten Decret an, bis zu Ende des 18. Jahrhunderts, ist das Gesellschaftsarchiv für den Stoff, der auf das organisatorische Bezug hätte, sehr dürftig. Die aus diesem Zeitabschnitt hinabgekommenen wenigen Papiere sind meistens administrativer Gattung und immerhin so stoffarm, daß selbst hierin das gewünschte Licht nicht leuchtet. Wenn, wie aus allem ersichtlich ist, obgleich die statutarischen Bestimmungen nicht entschieden sich aussprechen, schon im 15. Jahrhundert die an der Regierung Sikenden, die alten angesehensten Geschlechter nebst den Edelleuten Lucerns vorzugsweise die Glieder des Vereins waren, so sticht dieses Requisit in den zwei letzten Jahrhunderten, wo das

¹⁾ Ueber einen solchen Entwurf und seinen Erfolg haben wir keine Spur wahrgenommen. Ohne allseitige Beachtung der Verumständungen, würde der Ausdruck: „zuvor“ in obigem Documente, wenn man es auf die Vereinigung von 1451 beziehen wollte, Verwirrung bringen. Wir müssen daher etwas voreilend bemerken, daß die Schützen um die Mitte des 16. Jahrhunderts den s. g. Affenwagen verlassen, und ihr Haus in der Großstadt bezogen hatten, wohin dann anno 1588 auch die Gesellen vom Affenwagen folgten und mit den Schützen sich vereinigten. Nun diese zweite Vereinigung muß verstanden sein, wenn das Jahr 1518 mit dem „zuvor“ Sinn haben soll.

²⁾ Ein Inventar von 1805 verzeigt noch einen großen kupfernen Schild mit dem Bilde des hl. Mauritius. Ist nicht mehr vorhanden.

Patriziat und die Regimentsfähigkeit auf jenen Geschlechtern immer ausgeprägter hervortritt, als Bedingung um Mitglied der „Zunft“ zu sein, besonders hervor, es war sozusagen die *Conditio sine qua non*.

Mit Ende des 18. Jahrhunderts tritt ein anderer (seit langem schon in der Gesellschaft selbst genährter und von fremden Höfen theilweise mitgebrachter) Zeitgeist auf die Bühne und wollte auch öffentlich in die Stube der Gesellen zu Schützen sein Entrée nehmen. Der Anlauf des helvetischen Ministeriums zur Auflösung, wodurch die Gesellschaft zur Eingabe des mehrerwähnten Memorials ¹⁾ sich veranlaßt sah, wurde glücklich moderirt. Die „edelgeborenen, gestrengen, weisen, fürstlichen“ Glieder nannten sich plötzlich „Bürger“, und die „adeliche Zunft der Herren zu Schützen“ ward die „bürgerliche Gesellschaft“ betitelt ²⁾. An den statutarischen Satzungen, sowie am Grundsatz bei den Aufnahmen, trat jedoch keine formelle Veränderung ein. Nicht unbemerkt sind es Anzeichen der Auflösung, und es ist nicht zu verbürgen, daß ohne Besitzthum an Grund und Boden, Haus und Herd, das gelockerte Band nicht vielleicht zerfallen wäre. Während den drei Jahren der Siedezeit der Revolution scheint die Theilnahme an der Gesellschaft erstarrt gewesen zu sein. Die allmählig wiederkehrende Ruhe, die Anwesenheit und Residenz helvetischer Autoritäten mit Zubehörde, der zeitweilige Aufenthalt fremder Gesandten und Agenten, führte wieder zur Erkenntniß des Bedürfnisses gesellschaftlicher Anlässe, und rief bei den vom „Bürger“ bald wieder zu „Herren“ gewordenen Mitgliedern, das Bedürfniß geselligen Lebens und Anordnungen wach, mittelst welchen man jene Funktionär einer offiziell noch bestehenden Egalité, immerhin doch etwas aristokratisch empfangen und behandeln zu sollen glaubte. Indessen kehrten die vorrevolutionlichen Benennungen und die

1) Staatsarchiv Lucern.

2) Bei der bernerschen Flühbogen Gesellschaft giengs nicht so schnell. In den Statuten dieser Gesellschaft standen 2 §§. laut welchen 6 fr. gebüßt wurde, wer für seine Rechnung allein „Bürger“ sagte; und wenn mehrere zusammen sich verbanden und einer „Bür“ und ein anderer „gei“ sprach, sie sextuplex zahlen mußten. Selbstverständlich hatte diese Verordnung nur auf dem Gesellschaftslocal Geltung.

(Bernersches Taschenbuch von Lauterburg 1857.)

ausschließlich das Patriziat tragenden Formen nicht wieder ein. Eine zweite vielleicht noch gefährlichere Krisis bestand die Gesellschaft etwas später, nämlich eine die Auflösung in Frage bringende Finanzkrisis, zu deren etwas näherer Bezeichnung weiter unten noch Anlaß geboten werden wird.

Es mag vielleicht auffallen, daß in dem bisher Gesagten so wenig von dem organischen Verhältnisse der Gesellschaft zum Schützenwesen vorkommt. Der Verfasser mußte während seinen Nachforschungen diesem Befremden beständig sich hingeben und gestehen, daß er bis dato hierüber noch keinen klaren bestimmten Aufschluß erreicht hat. Die Berrichtung, von welcher die Gesellschaft den Namen trägt, nimmt geradezu keine Stelle ein unter den vorhandenen Schriften derselben. Kaum enthält die älteste Stubenordnung einige kurze Bestimmungen über die Rechte derjenigen Stubengesellen, welche die Zielstatt besuchten. In spätern Satzungen ist gar keine Rede mehr davon. Die Verordnungen und Beschlüsse M. G. Hrn. bezüglich des Schützenwesens, in den Rathsbüchern sehr häufig vorkommend, bestehen ohne Berührung dessen, was die Interessen der Gesellschaftsstube und ihre Organisation betrifft, und das weit zurück. In den frühern Zeitabschnitten ist oft nicht zu ermitteln, ob die Angelegenheit an die Gesellschaft zu Schützen oder an die Schützen überhaupt gelangte. Nicht alle Mitglieder der Zunft waren Schützen, das erhellt schon aus dem Stubenbrief von 1436, laut welchem nur die Gesellen, welche die Schießstatt pflegten, am Wein und den Gaben der Obrigkeit genößberechtigt und keineswegs verpflichtet waren, erstern auf der Stube der Gesellschaft zu trinken. Noch weit weniger aber waren alle Schützen Stuben- und Schiltberechtiget zu Schützen. Das weisen die Schützenrödel ältern und neuern Datums aus. Nichtsdestoweniger bestund doch ein gewisses Abhängigkeitsverhältniß der Schießstätten von, wenn nicht der Zunft, doch von deren Mitglieder. Der Schützenmeister, der Pfleger, die Verwaltung, der Heilige (das Sebastiansbild), mit einem Wort das Vorstandswesen gieng von der Zunft aus. Platz und Schützenhaus gehörten der Stadt. Aus diesen fast sich widersprechenden Zuständen glauben wir folgende Entwicklung herleiten zu dürfen.

Die Gesellschaft oder Stube zu Schützen hat ihr Entstehen unstreitig in den Schießübungen, welche eine Schützengilde

herborriefen. Die Erbllichkeit und sonstige Freiheiten zur Erwerbung des Stubenrechts brachten Manchen auf die Stube und in die Gesellschaft, der nicht Schütze, und dem es mit der Aufnahme um die Gesellschaft und nicht um das Schützenwesen zu thun war. Von den Gefellen der Herrenstube waren viele vermöge ihrer Stellung im Heer oder aus Liebhaberei Schützen und hiedurch auch Schützenstubenberechtigte. Das Sichwiederfinden der gleichen Persönlichkeiten auf der einen und der andern Stube, Mangel schicklicher oder ausgebauter Lokalität für die Schützen, und vielleicht auch Economie, bewirkte mit etwa noch andern Ursachen die Vereinigung derselben mit dem Affenwagen. So kam die nicht schießende Fraction der Gesellschaft zur Mehrheit und die schon längst im Vordergrund stehende eigentliche Stubenunterhaltung in das vollendete Uebergewicht. Die Zielstatt ward zur Separatangelegenheit und erlitt deshalb keine Störung, gegen theils, sie war jedem Schützen offen; so finden wir denn auch in jeder „Gaumeten“ oder Stadtsection, in welche die Schützen rottenweise eingetheilt waren, nebst 8—12 Herren unserer Zunft, 30—40 Schützen, die anderwärts zünftig waren. Da nun die wichtigern Aemter, wie im Staats- so im Kriegswesen, (und die Leitung des Schützenwesens gehörte nicht zum letzten dieser Aemter), von den Herren Råth und Hundert besetzt, diese aber meistens und in großer Mehrheit Gefellen zu Schützen waren, so erklärt sich von selbst die oben angeführte Verbindung der Gesellschaft mit den Schießstätten, dann aber auch die allmähliche und endlich gänzliche Entfremdung von der Function, welche der Gesellschaft einst den Namen gab. Mit dem Schluß des letzten Jahrhunderts war dieses Stadium wirklich eingetreten. Ein solches Verhältniß, wo am Corpus von seiner Urbestimmung nichts mehr als der Name hängt, besteht übrigens auch auf andern Stubengesellschaften. So steht es z. B. auf der löbl. Schneiderzunft mit dem Berstehen und Treiben der Schneider- und Weberzunft bald nicht besser. Und wie würden die altehrwürdig vegetierenden Fischmeister, die f. g. Ballenherren, sich gebaren, wenn sie ¹⁾ die Arbeit ihrer Firma ausüben müßten?!

1) Eine Genossenschaft, deren Lebensnervus noch von einem Gotteshauslehen herrührt.

Verhältniß zur Kirche.

Nachdem mitgetheilt worden, was über das Organische der Gesellschaft in profaner Beziehung auf uns gekommen, glauben wir noch diejenigen Sagen in Kenntniß bringen zu sollen, welche sie zum Seelenheil ihrer Mitglieder sich auferlegte und was zu einer religiösen Verbrüderung sie stempelte. Unsere Vorfahren unterließen selten bei all ihren Menschlichkeiten, neben dem Vergänglichem die Anerkennung ihrer Pflichten gegen Gott an Tag zu legen; sie scheuten sich nicht, zur Sühnung für ihre Seelen sich öffentliche Verpflichtungen aufzulegen und denselben sich zu unterziehen. Und dieses geschah auch gerade in einer Zeit, wo die Eidgenossen auf einer Ruhmesstufe standen, die sie kaum je wieder erreichen werden, wo Anlaß im höchsten Grad vorhanden war, sich über alles Demüthigende hinweg zu setzen. Und in der That, die Lucerner waren nicht die Geringsten, welche diese Stufe zu ersteigen mitgewirkt hatten. *Bellicosæ admodum civium turmæ sunt*, schrieb der gelehrte Decan von Bonstetten zur Zeit der Burgunderkriege über die Lucerner. Gerade zu dieser Zeit organisierte sich auch die sog. St. Sebastiansbruderschaft bei den Franziskanern ¹⁾. Alle Zünfte indessen stunden in der Weise in einem Verhältniß zur Kirche. Die im Jahre 1484 aufgestellten Sagen, deren Einleitung auf nicht viel früherem Anfang schließen läßt ²⁾, enthalten kurzgefaßt folgende Bestimmungen für die St. Sebastiansbruderschaft.

Gemäß Uebereinkunft mit den B. B. Franziskanern sollen diese am Vorabend des achten Tages vor St. Sebastian eine ewige Vigil halten und eine Seelenmesse auf dem „neulich er-

¹⁾ Nicht zu verwechseln mit der St. Sebastiansbruderschaft bei St. Peter, deren Pflugschaft nunmehr dem Stadtrath obliegt. Laut Beschluß von 1731, 13 Jänners, ward derjenigen bei den Barfüßern die Verwaltung überlassen, während die andere unter M. G. Hrn. Aufsehen gestellt wurde.

²⁾ In der Gesellschaftslade urschriftlich auf Pergamen noch vorhanden. In Balthasars Coder, wo eine Abschrift sich vorfindet, ist auf dem Umschlag von Balthasar selbst notirt worden: „nicht mehr vorhanden.“ Wieder ein Wahrzeichen, wie es mag gekommen sein, daß von den Archivstücken nun viele wirklich nicht mehr vorhanden sind.

richteten“ St. Sebastiansaltar für die verstorbenen Mitglieder lesen. Nach der gesungenen Messe aber eine Predigt und Amt halten.

An diesem Gottesdienst mußten die sämtlichen Brüder und Schwestern bei 6 Haller Buß erscheinen.

Dafür hatten die Brüder zu Barfüßern 4 Maaß guten Wein zu beziehen.

Weiter mußten dieselben an den drei Fronfasten (in der Fasten, zu Pfingsten und im Herbst) jedes Mal eine Jahrzeit feiern, bestehend in einer am Donnerstag zu haltenden Seelvesper und einem gesungenen Amt, so Tags darauf statt haben soll, gegen gleiche Honorierung für Gottesdienst und Verpflichtung zum Erscheinen für Brüder und Schwestern.

Starb ein Mitglied und wollte in den „neuen“ Bruderschaftsgräbern ¹⁾ begraben werden, so waren dafür 10 fl. zu bezahlen.

Alle Brüder und Schwestern waren verbunden, die Leiche der verstorbenen Mitglieder bei Haus abzuholen, zur Kirche zu tragen und eine anständige Begräbniß zu halten, unter Buße wie oben.

Einem in der Fremde verstorbenen Mitgliede oder einem Fremden, der Mitglied war, wurde in gleicher Weise Todtenfeier gehalten.

Alle Mitglieder zahlten dem Pfleger ein Jahrgeld, auch die Abwesenden. Wer dieser Verpflichtung nicht entsprach, dem war man nicht verbunden an die Gräbt zu gehen, es wäre, daß er ihr aus öconomischer Unermögenheit nicht nachkommen konnte.

Auch konnte einer mittelst Ubersalsumme von dieser Verpflichtung sich frei machen. Dieses Jahrgeld, nachdem beim Eintritt 6 Plappart entrichtet worden, bestund dann in 2 fl. Haller oder was die Mehrheit beschloß.

Am Vott, das der Pfleger ansagen ließ, hatten alle zu erscheinen bei Strafe von 1 fl. Wachs.

¹⁾ Laut einer vom 13 Weinm. 1737 durch den Guardian der Barfüßer ausgestellten Bescheinigung, gehörten der Confraternität zu St. Sebastian die fünf Gräber daselbst, nämlich No. 89, 90, 91, 92 und 93. Wann und wie der Bruderschaft, resp. der Gesellschaft, diese Gräber entzogen und was ihr dafür als Ersatz geleistet worden ist, können wir nicht angeben. Andere Bruderschaften oder Zünfte, die noch eigene Gräber nun im Hof besitzen, scheinen besser für dieses „liegende Gut“ gesorgt zu haben.

Wer da ein Amt erhielt, mußte es annehmen, bei gleicher Strafe.

Wer die Entrichtung dieser Buße versäumte, so daß sie zum zweiten Mal verlangt werden mußte, verfiel in eine weitere Strafe von 1 ß . und mußte sie der Pfleger „über tausend“ nicht verlangen. Ein solcher wurde dem Bott verzeigt und mit der großen Buße, nämlich 1 ℥ Wachs oder was dem Bott recht schien, belegt. Diese Bußen hatte der Pfleger an Kerzen zu verwenden, die zur Bezündung bei der St. Sebastiansjahrzeit gebraucht wurden.

Wer ungeachtet aller Mahnungen seinen Obliegenheiten, da doch alle gottesdienstliche Bestimmung hatten, nicht nachkam, gegen einen solchen war auch die Bruderschaft ihrer Pflichten des gänzlichen entbunden.

Der diese Statuten enthaltende Brief ¹⁾ ward vom Guardian Johannes Heiz für sich und seine Brüder, und von Petermann von Meggen, Altspendherr und Statthalter, Namens der Bruderschaft besiegelt.

Am Montag vor St. Sebastianstag 1518 traten Stubenmeister der Gefellen zu Schützen und der Pfleger der St. Sebastiansbruderschaft vor Rath, und legten zur Bestätigung eine gemeinsam aufgerichtete Ordnung vor. Laut dieser sollten die beiden Corporationen bei einander bleiben und ein Ding sein, jedoch jede ihren besondern Pfleger haben. Derjenige der Bruderschaft aber mußte ein Büchenschütze sein.

Die Gesellschaft zu Schützen zahlt an die Bruderschaft 3 Gl . Münz, womit erstere, Mann und Weib, was damals am Leben war, die Bruderschaft ausgerichtet habe und nichts weiter schuldig sei.

Und sollen die Brüder und Schwestern auch als G'fellen aufgeschrieben werden.

Da die Büchenschützen früher 2 Bagen und jährlich 1 ß . gaben, so sollen diejenigen, welche 6 ß . gegeben, noch 14 ß . dazu legen, womit dann ihre Schuldigkeit abgetragen ist.

Was auf der Zielstatt dem Heiligen fiel, soll an den Gottesdienst verwendet werden.

Wer künftig als Gefelle bei Schützen will eintreten, hat ein $\frac{1}{2}$ Gl . oder 1 ℥ Wachs mehr zu geben, als bisher.

¹⁾ Gesellschaftslade.

Die Brüder, Schwestern und Gesellen sollen in Ewigkeit ihr Jahrzeit begehen, nämlich vier Mal im Jahre, wie oben bereits angegeben.

Den Verwandten eines verstorbenen Bruders, Schwester oder Gesellen muß die Gräbt angezeigt werden.

Zur Mahlzeit an St. Sebastianstag soll der Pfleger vier Herren zu Gast laden.

Im Uebrigen habe es bei der Ordnung vom Jahre 1484 sein Verbleiben.

Die G. Hrn. als „zur Aeufrung des Gottesdienstes besonders geneigt,“ entsprachen diesem Vorschlag und ertheilten ihre Genehmigung ¹⁾.

Wir haben so eben gesehen, wann und wie diese Bruderschaft und die Gesellschaft zu Schützen sich vereinigten und wie vom Rath erkannt worden, daß die „alt Bruderschaft zu St. Sebastian und die Gesellschaft zu Schützen by einander blyben und ein Ding sein sollen.“ Nichtsdestoweniger mußte die Verwaltung beidseitigen Gutes noch besonders geführt werden, da der Stubenmeister und der Pfleger vor gesammtem Bott ihre Rechnungen abzulegen hatten.

Bis über die Mitte des lekten Jahrhunderts hinaus wurde diese Separatadministration beibehalten. Von jener Zeit an aber gieng alles unter der Firma der Gesellschaft zu Schützen.

Sonderbarer Weise bestund neben dieser Bruderschaft noch eine Zweite auf Schützen. Laut Jahrzeitbuch der mindern Brüder ²⁾ errichtete die Confraternität der adelichen Gesellschaft St. Mauriken bei den Schützen, zu Gedächtniß der abgesehenen Mitgesellen, Anno 1653 eine Jahrzeit und setzte 400 Gl., wofür, gleich wie bei den Rohrgesellen, alle Quatember ein Seel- und ein Lobamt, das erste halb musiziert auf dem St. Sebastiansaltar, das andere ganz musiziert auf dem Allerheiligenaltar gehalten werden mußte. Es ist nicht klar, wie diese s. g. Confraternität des hl. Maurik um diese Zeit, wo die drei Gesellen- und Bruderschaften längst vereinigt waren, noch zum Vorschein kommen

¹⁾ Dieser Bestätigungsbrief mit wohlerhaltenem Siegel befindet sich in Original bei der Gesellschaft.

²⁾ Fol. 1. (Stadtbibliothek.)

konnte, zumal für religiöse Zwecke die St. Sebastiansbruderschaft genügend Mittel und Anlaß bot. Ob den verstorbenen Gliedern der ehemaligen Gesellschaft zum Affenwagen diese Jahrzeit wohl besonders fundiert worden, ob deshalb wirklich eine besondere Verbrüderung bestand, oder ob bei dieser Jahrzeit und Confraternität die gesammte Gesellschaft theilhaftig war, — über dieses Verhältniß fehlt der geringste Anhaltspunkt in den bekannten Materialien. Die angeführte Annotation im Jahrzeitenbuch ist die einzige Weisung vom Bestand dieser Confraternität, wobei, wie wohl zu merken, die Benennung „Bruderschaft zu St. Sebastian“ nicht vorkommt.

In der Folge hat sich alles verschmolzen, und auch die religiösen Verbrüderungen sind in der noch einzig bestehenden Gesellschaft zu Schützen aufgegangen.

Ansehen der Gesellschaft.

Die Einleitung veranlaßte bereits zu zeigen, daß gemäß dem ältesten Ausweis über das Dasein der Gesellschaften zum Affenwagen und zu Schützen, diese aus dem s. g. Herrenstand zusammengesetzt waren. Mag auch der Ausdruck „Herr“ (Dominus) in dem Begriffe, wie er damals, noch mehr aber früherhin Geltung hatte, wo nur Herrscher, Bischöfe, Äbte, Freiherren in öffentlichen Acten so betitelt wurden, noch nicht starken Cours gehabt haben, so zeigt er doch, daß die Gesellschaft aus den angesehensten Geschlechtern, Edlen, Rittern und den bedeutendern Kaufleuten muß bestanden haben. Die Schützenstubenordnung von 1436 besiegelten Ulrich von Hertenstein und Anton Ruß, beide Standeshäupter, aber nicht in dieser Eigenschaft, sondern als Stubengesellen im Namen Aller. Durch vier Jahrhunderte hindurch erscheinen in den vorkommenden Materialien die ersten Persönlichkeiten unsers Freistaates als Mitglieder. Alle Schultheiße, Statthalter, Säckelmeister, Bannerherren und Benner u. s. f. waren Stubengenossen zu Schützen. Im Bestätigungsbrief von 1630 nennt sie die Obrigkeit „die edlen, strängen, fürsichtigen, ehrenvesten.“

Ein Verzeichniß der Mitglieder der Stube zum Affenwagen von 1565 enthält unter 75 Mitgliedern, nebst dem Abt von St. Urban, fünf Schultheißen. Die Gesellschaft war ein „alter

ego“ des Rathes, und wie nahe sie sich standen, ergibt sich unter anderm auch daraus, daß Anno 1599, vor Vollendung des neuen Rathhauses, der Rath seine Sitzungen bei Schützen hielt, und zwar ohne weitere Umstände und Uebereinkunft, was soviel heißt, als M. G. Hrn. waren da chez eux, wie auf dem Rathhause. Mit der allmäligen Ausbildung des Patriziates erhielt die Gesellschaft den Zunamen: die adeliche Gesellschaft. So ganz am unrichten Ort war er nicht, denn neben vielen Rittern und geadelten Bürgern von Lucern, hatten auch mehrere fremde Herren aus diesem Stande das Stubenrecht. So finden wir im J. 1527 schon einen Commenthur von Hohenrain als Geselle zu Schützen. Und es ist kein Grund zu zweifeln, daß aus frühern Verzeichnissen, wenn solche noch vorhanden, nicht gleichartige Persönlichkeiten anzuführen wären. Wir finden später mehrere Glieder des deutschen Ritterordens, die Commenthure von Reiden, häufig den Abt von St. Urban, den Maltesergroßprior v. Sonnenberg, Fürst von Heitersheim, den Landammann J. L. Ruffi, den Commthur von Dillingen, ja sogar den Gesandten von Frankreich, Herrn v. Meyron und denjenigen von Savoyen.

Daß aber die Herren auf der Schützenstube die Ehre nicht bloß in hohen Titeln und Diplomen suchten, dieses beurfunden auch Männer der Wissenschaft, die ihrerseits eben so nicht verächteten, Stubengesellen zu Schützen zu sein. So z. B. Conrad Geßner von Zürich, Plinius Germanicus genannt, Anno 1543 aufgenommen; Hans Holbein, der berühmte Maler; Caspar Bodmer, von Baden; Jacob Rhurrer, Jesuit und Baumeister der Stiftskirche; mehrere auswärtige Doctores Medicinæ; der verdienstvolle Historiograph Baron v. Zurlauben ¹⁾ u. a. m. Es ist begreiflich, daß bei solcher Gestaltung einer Gesellschaft die Ausnahme erwünscht und gesucht sein mußte, und wirklich erhielten in dem kurzen Zeitabschnitte von 1691—1693 nicht weniger als 42 Individuen das Schiltrecht. Eben so viele von 1693—1698. Anno 1703 war die Gesellschaft 101 Mitglieder stark, worunter 7 des

¹⁾ Die Aufnahmserkanntniß für Hrn. v. Zurlauben (in B. Codex: Zünfte), nicht minder auch die Antwort desselben, sind sehr launige Belege für das freundschaftliche Verhältniß zwischen diesem Manne von Ruf und den Gesellen zu Schützen.

geistlichen Standes. Auch Damen (für eine Gesellschaft wohl nicht die geringste der Ansehen verleihenden Zierden) ließen sich als Mitglieder aufnehmen. Das Verzeichniß vom so eben genannten Jahre zählt solcher „Gesellen“ zwölf.

Die Gesellschaft zu Schützen war der Ort, wo in verschiedenen Zeiten, und bei verschiedenen Anlässen fremde Honoratioren gastiert und fetiert oder sonst Unterhalt gegeben wurde. So fand z. B. im J. 1598 eine Gastierung von Gesandten statt. Als Anno 1786 Herr von Beville, Gubernator von Neuenburg, wegen Erneuerung des Burgrechtes zwischen der Republik Lucern und dem Fürstenthum Neuenburg in Lucern war, wurde demselben zu Ehren auf der Schützenzunft eine „dekorose Assemblée“ gehalten. Anno 1787, im December, ward dem in Lucern zwar incognito anwesenden Prinz Eduard von England, nebst einer kleinen Seefahrt, ein Ball bei Schützen veranstaltet ¹⁾. Laut einer Verordnung von Rath und Hundert, zur Zeit als die Wirthschaft zum Affenwagen noch bestund, nämlich Anno 1584, scheint diese Stube die auferkührne gewesen zu sein, auf welcher gewöhnlich die G. Hrn. ihre Jahrestag- oder Besatzungs- oder andere Mahlzeiten hielten ²⁾.

Wir haben bereits bemerkt, daß der Rath auf Schützen einst Sitzungen hielt. Wenn solches nach Vollendung des Rathhauses nicht mehr in amtlicher Form geschah, so war es doch factisch der Fall. Wenig gelangte auf dem Rathhaus zum Beschlusse, das nicht vorher auf den Schützen zugerichtet oder eingeleitet ward. Die im J. 1833 erschienene Schrift, das „Peculat“ betitelt, zeigt (in einer allerdings nicht honorablen Angelegenheit), wie die Canäle, in welche die Staatsangelegenheiten geführt wurden, auch durch die Stube zu Schützen (zu jener Zeit „Zunft der Patrizier“ genannt) giengen. Sie war, ungefähr was einst der s. g. Schnecken zu Zürich, die eigentliche Vorberathungs- oder Apretierstube für die Rathsverhandlungen, und mehrere Stadtbedienstete stunden zu Gebot den Herren zu Schützen. Im Revolutionsjahre hatten mehrere Mitglieder der Gesellschaft, als Mitglieder der Regierung, Missionen nach Zürich, Bern, Arau. Die Gesellschaft zahlte

¹⁾ Balthasars Hauschronik. (p. 308—321.)

²⁾ Ordnungen und Reformationen der Stadtsachen. C. Fol. 193. (Stadtarchiv.)

ihnen über 300 Gl. an die Reisespesen. Mögen sie auch im Interesse der Zunft benützt worden sein, so zeigt diese Ausgabe immerhin, wie eng die Verbindung der Gesellschaft mit dem Regiment war. Noch zwei Jahre vor 1798 schien die Stube in ihrer bisherigen Haltung sich ermannen zu wollen, da nicht weniger denn 28 neue Mitglieder beitraten; allein die mit diesem Jahre einbrechenden Ereignisse brachen der Gesellschaft die Spitze ihres ausschließend aristokratischen Characters, wohl nicht ohne Einverständnis einiger Mitglieder selbst, was indessen nicht dahin führte, daß die Zünftigen nicht noch ferner den angesehensten Stellungen und Familien angehörten.

Das Thun, Leben und Gebräuche der Gesellschaft.

Unsere Angaben über den Zweck der Verbindung haben bereits berührt, worin die Obliegenheit und die Tendenz der Gesellschaft bestund, nämlich geselliges Zusammenfinden der Mitglieder zu gewöhnlicher Unterhaltung, öfter zu außergewöhnlichen Vergnügen und Anlässen, bestehend in Mahlzeiten, Tanz, Umzügen, Empfang und Bewirthung auswärtiger Freunde und Beamte u. d. gl. Bei den Gesellen, welche die Schieß- oder Zielstatt besuchten, kam noch das etwas ernstere Spiel des Schießens hinzu. Es bedarf wohl nicht pergamener Belege um zu zeigen, daß der Tanz, dieses bei allen Ständen und zu allen Zeit übliche, weil werthe Vergnügen, auch in den frühesten Zeiten den Gesellen auf der Schützenstube eine wohlbekannte Sache war. Den Zweifler würde übrigens der Stubenbrief von 1451 belehren, wo von „Spillüt, Pffern, Fasnacht und Tanz“ die Rede ist.

Ebenso verhältet es sich mit den Mahlzeiten und Schmausereien. Die gemeinsame Gesellschaft hatte zu allen Zeiten ihre ordentlichen Mahlzeiten am Neujahrs- oder Berchtoldstag, und eine zweite am Aschenmittwoch, die fromme Bruderschaft als solche, die ihrige an St. Sebastianstag. Bei diesen Gesellschaftsmahlzeiten that man sich dann ziemlich gütlich. Zudem, daß der Wein in allen Sagungen und Verpflichtungen ein stehender Artikel war, zeigen die Rechnungen der Stubenmeister aus frühern und spätern Zeiten gewöhnlich Rückschlag, der dann auf den Kopf verlegt wurde. Am Berchteli 1696 verschmauseten die Herren und

Gesellen für nicht weniger als für 135 Gl. 30 f., eine Summe, um welche damals vier Mal so viel verzehrt werden konnte als heut zu Tag, so daß nach heutiger Währung diese Mahlzeit wenigstens auf 6—700 Fr. zu stehen käme, was von den circa 100 Mitgliedern, deren viele als abwesend anzunehmen sind, ein artiges *par tête* traf. Daran zahlte der Stubenmeister 83 Gl. 18 f. und für zwei Gäste 2 Gl. 10 f. Der Ueberschuß wurde auf die Börsen der Tischgenossen verlegt. In ähnlicher Weise muß es bei anderen „Tractationen“ hergegangen sein. Die Rechnungen von 1697 bis 1704 verzeigen 100 Gl. und mehr. Diejenige von 1700 eine Ausgabe von 97 Gl. für 40 Köpfe, die Spielleute nicht inbegriffen. Der Wein konnte nicht schlecht sein, da 20 f. per Maaß verrechnet wurde, ein Preis, mit dem nach damaligem Geldcurs etwas Ausgewähltes erhältlich war. Hinsichtlich der Plätze am Tisch bestund eine gewisse Etiquette-Observanz. Laut Verordnung M. G. Hrn. (!) vom 17 Jänners 1729, hatte, wenn der spanische Gesandte erscheinen wird, der Schultheiß ihm seinen Platz zu überlassen und er den zweiten einzunehmen. Der dritte ward dem Propst reserviert. Die übrigen verblieben nach gewohnter Ordnung, dem Range nach. Anno 1793 (allerdings etwas spät) sahen die Schützen sich veranlaßt zu beschließen, daß man sich künftig bei den Zunftessen der Bescheidenheit befleißigen möchte. Am Berchteli 1794 bestund diese „Bescheidenheit“ in 2 Thaler oder 12 Fr. (heut wohl 20 Fr.) per Kopf, woran die Gesellschaftscassa die Hälfte gab. Wenn das wirklich eine bescheidene Taxe war, so ist zu ermessen, wie es wohl in den nächstvorgehenden Jahren mag zugegangen sein.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß bei solchen Anlässen, mehr noch in frühern Perioden, allerlei s. g. Trinkgebräuche, Trinkbravouren geübt worden, worüber die Archive begreiflicher Weise schweigen, die aber aus Sittenbildern verschiedener anderer Bruderschaften bekannt sind, so z. B. das Austrinken einer gewissen Anzahl Gläser, während eine aufgehängte um den Kopf geschwungene Kube ihre Kreise beschrieb, ehe sie den Kopf des Trinkers berührte, oder während dem Stundenschlag. Ein Meister vom Fach, wenn er auch nur sechs dargehaltene Becher nach einander leerte, ließ den letzten über die silbernen Knöpfe seines Wamses herunterflirren, als triumphierendes Zeichen glücklich vollbrachter

That. Unter der Bachusherrschaft mag dann auch manches vorgefallen sein, das für die Polizei Arbeit gab, wovon der Nachwelt eben nicht Alles zur Lectüre hinterlassen wurde, wie z. B. ein Auftritt à la „Zerstörung von Jerusalem,“ den sich Mitglieder unserer Gesellschaft am 1 März 1717 Morgens 3 Uhr beim Adler zu Schulden kommen ließen. ¹⁾ Eine weiter unten folgende Mittheilung wird noch zeigen, daß auf diesen Stuben, in frühern Zeiten besonders, das Leben und Treiben mitunter bunt muß gewesen sein.

Auch Maskenbälle scheinen vor hundert Jahren schon zu Auftritten benützt worden zu sein, welche die Intervention der Behörden veranlaßten. Das Gesellschaftsarchiv bewahrt eine Rathsverordnung von 1760, infolge welcher zu Verhütung von Beleidigungen, die Maskierten nach dem dritten Tanz sich entlarven mußten.

In wie weit das Spielen Stubenrecht hatte, steht auch nicht in den Acten, wir haben aber alle Ursache nicht zu zweifeln, daß es große Gönner fand. Zu Basel waren auf den Zünften gewisse Spiele verboten. Auf der „hohen Stube“, wo Ritter und Edelknecht zechten, war zu spielen, altem Herkommen gemäß, erlaubt. Da mußten aber die Meister beim Amtsaustritte schwören, auf ewige Zeiten zu verschweigen, was Gewinn und Verlust auf der Zunft gewesen sei. Auf der Herrenstube zu Lucern muß das Spielen auch ein ziemliches Privilegium gehabt haben. Bei aller Wahrscheinlichkeit, obgleich ohne Eid Vieles geheim blieb, haben doch vieler Gesellen Nachkommen Verspürung bekommen. ²⁾ Das erste Billard zu Lucern wird wohl die Gesellschaft zu Schüzen gehabt haben. Ein Ertrag davon erscheint bereits in den Einnahmen der achziger Jahre.

Bei Faschnachtsanlässen, Umzügen, deren es in Lucern zu allen Zeiten gab, blieb unsere Gesellschaft nicht zurück. Einen Umzug hielten M. G. Hrn. an den Jahrestagen, nach dem Imbiß auf

¹⁾ Balthasar Collect. zur Lucerner Chronik. M. 410.

²⁾ Die zwar nicht in Allem sehr zuverlässigen „Lettres sur la Suisse“ von Graf Curti Cap. V. 1797. geben einige Andeutungen, sowie sie dann andererseits auch über Haltung und Anstand in den Zirkeln unserer Gesellschaft Erwähnungen enthalten.

dem Affenwagen, welchem sich aber so viel gemeines Volk und Betrunkene beidrängten, und das Ansehen der M. G. Hrn. verkleinerten, daß eine Verordnung erlassen wurde, zufolge welcher der Umzug sogleich nach dem Imbiß zu beginnen, und man sich nach demselben stracks wieder auf den Affenwagen zu begeben hatte und kein weiterer Umzug noch Zech gehalten werden durfte. ¹⁾ Namentlich waren es aber die s. g. Landsknechtenumzüge, wo den Gesellen zu Schützen die Hauptfunktionen und die Stellung der Hauptpersonen oblagen. Dieser Landsknechtenumzug war ein kriegerisches Schauspiel, an dem sich die Zünfte, insbesondere die Metzger betheiligten, und aller Spur nach, die Triumphe der Schweizer über Oesterreich aufzufrischen bezweckten. Ueber diesen Umzug wurde von M. G. Hrn. im Jahre 1596 eine Verordnung erlassen. Wenn gleich er nur mit „Umzug“ benamset wird, so ist nach weiterer Beschreibung kaum ein anderer es gewesen als der Landsknechtenumzug, womit zugleich eine Art Waffenschau verbunden war. Derselbe hatte am Frittschi Tag statt, und mußte altem Herkommen gemäß den Frittschi mit umherführen, („allein das Weib auslassen.“) 14 Tage vorher mußte er von der Kanzel verkündet werden, auf daß alle Bürger und Hintersäßen ihre Rüstung und Waffen in Bereitschaft bringen, bei Ahndung und Strafe. Wer nicht 200 Gl. Werth Guts vermochte, war des Harnisches enthoben, mußte sich aber sonst mit gebühlichem Gewehr versehen. Sechszig Bürger wurden mit Musketen oder Büchsen ausgerüstet und erhielten Jeder 1 \mathcal{L} Pulver vom Zeughaus. Einige Thore wurden geschlossen, die Thürme mit Wachen besetzt. Sieben Herren von Schützen waren die Anordner. Zuerst kamen die Schützen, dann M. G. Hrn. des kleinen und hierauf die des großen Raths, dann die Bürger und Hintersässe, alle in ihren Rüstungen laut Ruf, und zu Dreien in Glied. Dieses waren die Hauptanordnungen Anno 1599, früher und später mag Manches dazu und davon gekommen sein, wie folgende einer spätern Zeit entnommene Data zeigen.

Es gieng der Umzug nicht nur um die ganze Stadt, sondern wurde auch auf dem Wasser fortgespielt. Man bestieg beim Hofthor die Schiffe, machte längs der Gappelbrücke Schwenkungen und landete wiederum an der Egg. Der Sammelplatz war vor

¹⁾ Ordnungen und Reformationen der Stadtsachen d. Anno 1584. (Stadtarchiv.)

der Zunft zu Schützen, welche die Offiziere zu geben hatte und eigentlich den Zug, und unter Oberleitung des Stubenmeisters, das Fest ordnete und commandirte. Auf dem Wege wurde an gewissen Stellen Halt gemacht und einige Humpen geleert. Unter diesen Stellen war besonders das s. g. Landsknechtenloch an der Musegg eine wichtige. ¹⁾ Den Trunk bei diesem Halt spendete der Stubenmeister. Die Rechnung vom 21 Horn. 1689 verzeigt eine Ausgabe von 37 Gl. 36 fl. Darunter erscheinen Zahlungen an die Schiffsleute; 10 Trommler, und 18 fl. der „Hurre“ in die Flasche. Es bestand nämlich eine alte Sitte (oder Unsitte), daß bei diesem Umzuge eine verkappte Weibsperson mitzufigurieren hatte. ²⁾ Ferner die Kosten für Reparatur der Fahne. Die ansehnlichern Zünfte hatten nämlich ihre eigenen Ehren- oder Kriegsfahnen, weiß und blau, mit dem Zunftschilde darauf. Diese wurden (wie jetzt noch am Sechseläutenfeste in Zürich) am s. g. schmutzigen Donnerstage vor den Fenstern des Zunfthauses aufgesteckt. Anno 1759 bewilligten M. G. Hrn. den Herren zu Schützen eine neue Fahne zu machen, „da die alte mit dem Armbrust zerfetzt und zerrissen, nun im Wasserturm aufzubewahren sei.“ ³⁾ Diese ältere Fahne erhielt ohne Zweifel ihr Dasein im Jahre 1623, wo der ehrenden Gesellschaft ebenfalls bewilligt worden, mit M. G. Hrn. Ehrenfarb ein weißes und blaues Fähnlein zu deren Umzug auf ihren Kosten von neuem zu machen; doch M. G. Hrn. Ehrenzeichen nicht gleich geformt, dann halb weiß und halb blau. ⁴⁾

Die Offiziere zu dem Landsknechtenumzuge wurden am

1) So hieß einer der Wallgräben zunächst dem Allenwinden Thurm, dem 2. vom Weggisthor an gezählt. Auf welch' historischem, ob einem friedlichen oder aggressivem Faktum diese Benennung beruhe, oder ob sie, was ziemlich wahrscheinlich, deswegen entstanden, weil der Landsknechtenumzug hier seinen Haupthalt machte, vielleicht etwas Vorstellung gab, ist uns nicht bekannt.

2) Wird vermuthlich die vom Publikum nicht gern vermifste Figur sein, welche man anno 1596 weg erkannte.

3) Jetzt befindet sich selbe im Zeughause, führt als Bilder ein doppelt Rad= schloßgewehr und eine Armbrust nach alter Form, und ist 4', 4'' hoch und 5', 5'' breit. Das weiße Feld der Cantonsfarbe ist beinahe ganz zerfetzt. (Siehe artistische Beilage Nro. 5., wo selbe in $\frac{1}{20}$ natürlicher Größe abgebildet ist)

4) Rathsprötokoll XII.

Berchteli Bott gewählt. Jedes Mitglied, auch M. G. Hrn. des täglichen wie des großen Rathes nicht ausgenommen, konnte gewählt werden. Die Kosten dieses Freudentages waren für die Regierung und für die Offiziere noch wichtiger als für die Gesellschaft. Es fand da eine große Verschwendung mit Pulver statt, die Offiziere mußten die Ehre der Hauptrolle nach links und rechts mit der Börse verdanken. Die Sache fing an lästig zu werden, so daß Anno 1699 im Rathe die Frage aufgeworfen wurde, ob es nicht angemessen wäre, diesen Landsknechtenumzug abzustellen, oder wenigstens umzugestalten. Die Commission, welcher die Frage zur Begutachtung überwiesen wurde, war getheilter Meinung. Die immer zunehmenden Unkosten für die Herren- und andern Zünfte, die Besorgniß, daß Fremde, namentlich Oesterreich, ob diesen Erinnerungen einstiger Niederlagen unangenehm berührt werden möchten, daß damit für militärische Bildung nichts gewonnen werde u. s. w., galten als Motive zur Einstellung bei den Einen. Die Ansicht: es sei eine Uebung und Beispiel für die Jugend, die sich namentlich an's Schießen und an das Knallen und Donnern des Geschüßes gewöhne; der Landsknechtentag sei der Stolz der Metzger und der alten Freiheit, die Zunftfahne in der Stadt herumzutragen, und anderes mehr, bevorwortete die Beibehaltung, und erhielt auch die Oberhand. Jedoch wurden Modificationen und Moderationen beschloßen. Es ward weniger Pulver vertheilt, die Offiziere durften keine Trabanten mehr haben. Das Abholen derselben in ihren Häusern, was auch mit Kosten verbunden war, so wie das Weinholen für sie aus allen Wirthshäusern ward untersagt. Sie mußten sich sürohin zu rechter Zeit auf der Zunft einfinden, vor welcher der Generalsammelpatz war. Das Fahren auf dem See, als der ansehnlichste Theil des Festes, ward nicht abgestellt, sondern den Offizieren überlassen. Die aus der Fremde heimgekehrten Mitglieder der Gesellschaft durften der Offizierswahl während den zwei ersten Jahren seit ihrer Ankunft, und ein Hochzeiter 1 Jahr nicht unterworfen werden.

Ungeachtet dieser Entlastungsmaasregeln war die Auflösung dieses alten Brauches doch entschieden und zwar bald. Im Jahre 1713 ward der Landsknechtenumzug abgeschafft, dafür aber von M. G. Hrn. ein anderer, gleich dem Fritschizug, beschloßen und

zur Begutachtung und Anträgen einer Commission überwiesen. ¹⁾ Was nun diese Commission für Vorschläge hinterbracht hatte und was M. G. Hrn. dann überhaupt verfügten, ist uns bis dato noch unbekannt. Ohne Zweifel etwas Aehnliches, mit Moderation des militärischen Gepränges, und allmählicher Bevorzugung der Vermummungen und Masken.

Der Leser mag sich verwundern, daß von der Hauptverrichtung der Gesellen zu Schützen in diesem Abschnitte nichts gesagt und so zu sagen mitten im Walde von den Bäumen geschwiegen wird, nämlich von dem Schießen und Schützenbräuchen. Wir haben bereits das Verhältniß der Stube zu Schützen zur Zielstatt im zweiten Abschnitte bezeichnet und gezeigt, wie unabhängig und für sich bestehend die erstere, um die es sich hier allein handelt, war. Dann würde es für diese Abhandlung zu weit führen, die Schieß- und Schützenordnungen, Bräuche in personeller und materieller Beziehung aus mehreren Jahrhunderten mitzutheilen. Diesem allerdings, besonders für Schützen, interessanten Gegenstande gebührt eine besondere Aufmerksamkeit, und er dürfte der Reichhaltigkeit des vorhandenen Stoffes wegen seinen Bearbeiter wohl auch finden.

Es bestanden drei Zielstätten oder Schießplätze, die der Armbrustschützen, die der Büchschützen und seit 1601 diejenige für die Musketen ²⁾. Unstreitig war jene für die Armbrustschützen die älteste, und auch diejenige, welche von den Mitgliedern der Zunft mit einiger Anhänglichkeit besucht wurde, und es fanden sich auch da fast meistens nur Dieselben ein. Nachdem diese Waffe von der Feuerwaffe verdrängt und immermehr unter die Antiquitäten geschoben wurde, pflegte man selbe noch der Originalität wegen als Unterhaltung, und zwar bis zu Ende des abgewichenen Jahrhunderts, jedoch immer abnehmend. Der Schützenstand „der Armbrustschützen und Kurzweilplatz“ war zunächst der Neuß neben der Holzwerkhütte, und das Ziel (Tätsch) an der Stadtmauer (jetzt Caserne. ³⁾ Diese ansehnliche Zielweite (circa 260 Fuß) beurfundet die ungeheure Wurfkraft der gebrauchten Waffen, mit denen noch mehr zu leisten war, da häufig Pfeile über die breite Neuß ge-

¹⁾ Rathsp. B. 90.

²⁾ Rathsp. XLVII. 270. „angesehen, daß man hinfür ouch mit den Musketen schießen solle und eine besondere Zielstatt dazu erkouft, wird erkannt. 2c.“

³⁾ Siehe Martinischer Stadtplan von 1597. No. 7.

sendet wurden. Mit großer Elevation sollen einige Bogen, sogar von der Schießstätte bis über die Mühlen hinauf, circa 600 Fuß das Geschöß geworfen haben. ¹⁾

Neben den bisher angeführten Berrichtungen und Gebräuchen in Scherz und Kurzweil, unterzog sich die Gesellschaft auch andern ernstlicherer Art. Mehrere davon sind uns bereits aus den Sägungen der St. Sebastiansbruderschaft bekannt. Es erhellt eben so aus den Rechnungen, daß ihr Gottesdienst namentlich feierlich begangen worden ist.

Bei Prozessionen bildete sie eine besondere Abtheilung mit einer eigenen kirchlichen Fahne. Bei Beerdigung eines Gesellen kam Außergewöhnliches vor. Die Rechnungen zeigen Ausgaben, die nicht bei allen Begräbnissen üblich waren. Die Grabmutter mußte den Todfall den Mitgliedern besonders anzeigen. Fahnen-, und Stangenträger, sogar Spielleute werden genannt. Das s. g. Stangentragen erhielt sich bis in unser Jahrhundert hinein. ²⁾

An den Frohnfasten ließ die Gesellschaft in der Stiftskirche für die Verstorbenen Lichter brennen. Diese fromme Verpflichtung, deren Anfang und Begründung nirgends bestimmt angegeben ist, erscheint schon in einer Rechnung vom Jahre 1593, und wird heutzutage noch festgehalten. ³⁾ Auch der Armen ge-

¹⁾ Zwei solcher Armbrüste wovon eines mit der Jahrzahl 1581 (auf eingelegtem Elfenbein) befinden sich noch in Händen des Verfassers, und obige Angabe hat er von einem Augenzeugen. Noch leben mehrere Personen, die das Schießen mit der Armbrust auf dem s. g. „Herrentätsch“ mit angesehen haben.

Auf diesem Schützenplaze stand eine alte Linde, deren Unterhalt mit Stützen und Bänken dem Stadtärarium zu lästig wurde, weshalb sie in den 70er Jahren vom vorigen Jahrhundert ganz beseitiget worden ist.

²⁾ Diese Stangen waren 7—8 Fuß hohe Stöcke oder Stäbe in Bildschnitzerei, Vergoldung und Malerei mehr oder weniger reich ausgeziert, oben mit einer Art Tempelchen gekrönt, in welchem eine Kerze steckte oder ein Heiligenbild befestiget war. Im letztern Falle steckte die Kerze noch oberhalb. An einer passenden Stelle prangte das Wappen der Zunft oder der Bruderschaftsschild. Gleichwie die Fahnen, so wurden bei Prozessionen und hiezu auch bei Grabgeleiten eines Zunftmitgliedes solche mitgetragen. Auf dem Lande sieht man etwas Aehnliches an etlichen Orten jezt noch.

³⁾ Laut derselben wurden an die Kerzen dieser Bezündung 3 1/2 Gld. verwendet, was mit Rücksicht auf den damaligen Geldwerth nicht eine Kleinigkeit war.

dachte die Gesellschaft von jeher auf diese oder jene Weise. Wenn gleich, wie begreiflich, hierüber die Archive wenig enthalten, so haben wir doch alle Ursache nicht daran zu zweifeln. Unter den üblichen Werken einerseits gehörte auch das Auswerfen neuer Kappen; eine Sitte, die durch das Vergnügen an den Kaufereien unter den Empfängern eben nicht ganz rein war. Auch Wein wurde an arme Kinder gespendet. Ein regelmäßiges Almosen von 30 fl. kommt bereits in den Rechnungen aus dem Ende des 16. Jahrhunderts vor. In Betracht dessen, was damals für 1 fl. zu erhalten, und daß das Vermögen der Gesellschaft unbedeutend gewesen, darf diese Spende wohl ansehnlich genannt werden.

Auch für den Staat hatte die Gesellschaft gewisse Tribute in Pflicht. Wie alle Zünfte, so stellten auch die Gesellschaften zum Affenwagen und zu Schützen ihre Contingente zum Banner, und zwar laut einem Reiserodel von 1425, jene 18 und diese 20 Mann. ¹⁾ Anno 1651 mußte selbe auf Befehl M. G. Hrn. ein eigenes Kriegszelt anschaffen und zwar „bei bemelter G. H. H. Ungnad.“ Die Last der Stadtbeleuchtung lag zu gutem Theil auf der Gesellschaft zu Schützen, wenn gleich deren Mitglieder (sogar beim Mondschein) von ihrer eigenen Dienerschaft sich heimzünden ließen. Vorab bestund die Verpflichtung, die Laterne vor dem Muttergottesbilde auf der Stiege vor dem Gesellschaftshause alle Samstage und Feiertagnächte zu unterhalten. ²⁾ Dann laut obrigkeitlicher Verordnung mußte „die adeliche Zunft“ mit derjenigen zu Safran und dem Stadispital die Hälfte der sämtlichen Laternen bestreiten. Die andere Hälfte lastete auf dem Stadtsäckelamt. Ob wohl diese sonderbare Ehre, an der nächtlichen Aufklärung mitzuwirken, für die beiden Gesellschaften auf häufigem Brauch später Heimkehr, oder auf andern Umständen beruhte,

¹⁾ Segeffer, Rechtsgeschichte II. 409.

²⁾ Lehenbrief für den Bruttmeister v. 1747. (Gesellschaftsarchiv.) Dieser religiöse Moment hier steht nicht vereinzelt da. So bestund in Basel ein Gebäude „zum Brunnen“ genannt (in *ædibus fontanis*), die Trinkstube der höhern Geschlechter der Achtbürger. (Patricier) Da befand sich auch das Bild der Mutter Gottes mit dem Jesuskinde, in Del gemalt, dem die eintretenden Stubengesellen ihre Verehrung bezeugten. Dieses merkwürdige Bild schenkte 1674 der Rath von Basel dem Hrn. Nicolaus von Hertenstein in Lucern; jetzt besitzt es seit 1854 Herr Stadtarchivar Joseph Schneller daselbst. (Basel im XIV. Jahrhundert. S. 89.)

durch welche für die Mitglieder die Gassenbeleuchtung als besondere Wohlthat erachtet wurde, — ist unbekannt — eine Begründung kömmt nirgends vor.

Es dürfte wohl noch Manches über Gebräuche und Thun der Gesellschaft mitzuthcilen sein, das ihren Charakter und ihre Stellung beleuchten würde. Um aber nicht weitschweifig zu werden, mag es am Gesagten für diesen Abschnitt genügen.

Beamtungen.

Auf der Stube zu Schützen, unter welcher Form und Benennung sie in der Folge auch auftrat, war das Regierungswesen sehr einfach. Andere Functionaire als: Stubenmeister, Stubenwirth oder Stubenknecht, Brettmeister, kommen nicht vor.

Des Stubenmeisters Obliegenheit bestand zu allen Zeiten in dem Vorsitze und der Leitung der Gesellschaft und ihrer Geschäfte, in Vertretung und Verwaltung ihrer Interessen, und in der Handhabung der Ordnung und des Anstandes auf der Stube. Früher war er eigentlich der Wirth der Gesellschaft, oder besser gesagt, die Gesellschaft wirthete durch ihn, welcher dann die Vollziehung der handlichen Berrichtungen einem Stubenknechte und Stubenjungen u. s. f. übertrug. Gegen das Ende des abgewichenen Jahrhunderts wird der Stubenmeister „Stubenherr“ genannt. In den Rechnungen gleicher Zeit, laut welchen der Stubenmeister ein Honorar von 20 Gl. bezog, kömmt letztere Benennung neben der andern noch vor. Wenn es gleich im Sinn der alten Sagen lag, daß an jedem Jahrsbott das Stubenmeisteramt einem Andern übergeben werden kann, so geschah es doch, daß Mehrere länger im Amt blieben, bis die zwanzigjährige eben nicht gesegnete Verwaltung eines Stubenmeisters Anno 1679 Veranlassung war zu bestimmen: alle zwei Jahre soll ein Anderer gesetzt und gewählt werden.

Im Jahre 1791 wurde vor Bott dieser Beschluß erneuert und beigefügt, daß es bei dem bisherigen Verfahren zu verbleiben habe, gemäß welchem nämlich der Rechnung ablegende Stubenherr, nachdem er zur Entgegennahme der Genehmigung und des Dankes für die Rechnung eingetreten, wieder in Austritt sich zu

begeben und zu gewärtigen habe, ob er nolens volens aufs Neue gewählt werde oder nicht. Um dieselbe Zeit wurde auch die Frage vorgebracht, ob nicht eben so Geistliche mit dem Stubenmeisteramt betraut werden können?! Die Frage gelangte vor Rath. M. G. Hrn. erkannten: daß (in Beachtung „alter Gewohnheiten und Uebung“) nur ein Herr des täglichen oder des großen Rathes, der gewohnten Kehre nach zum Stubenmeister gemehret werden solle. 1)“

Das nun folgende Verzeichniß der Stubenmeister (begreiflicherweise nicht ganz vollständig), worin mehrere Männer vorkommen, welche in der Geschichte unsers kleinen Freistaates nicht ganz unbekannt sind, gibt zu erkennen, daß das Amt in der Person und vice versa beehrt sein wollte und beehrt war.

Die Stubenmeister des Affenwagens und der Schützenstube können wir nicht unterscheidend bezeichnen. Bis zu Ende des 16. Jahrhunderts dürften wohl die Meisten der Gesellschaft zum Affenwagen angehören.

1427 Ulrich Walfer. 2)

1430 Hans Mathee. 3)

1436 Ulrich v. Hertenstein. }

1436 Anton Ruß. } 4)

1454 Heinrich Landammann und Hans Halbsuter. 5)

1518 Hans Marty und Bartholome Albrecht. 6)

1527 Leodegar Pfyffer.

1546 Luz Ritter (Schultheiß).

1558 Heinrich von Fleckenstein.

1) Rathsbeschluß vom 9. Hornungs 1789.

2) Befiegelt den Stubenbrief vom Jahre 1427.

3) Erhält, Namens und als Trager der Gesellschaft zum Affenwagen, den angekauften Mittelring eines Hauses als Gesellschaftslokal, vom Propst zu Lehen. (Erblebenbrief v. 1430.)

4) Befiegeln den Stubenbrief der Gesellschaft zu Schützen. 1436.

Sind diese vier erstgenannten auch nicht als Stubenmeister in den betreffenden Briefen angeführt, so ist doch anzunehmen, daß sie als Siegler eine vorstehende Stellung auf der Stube hatten.

5) Erscheinen als Stubenmeister und Pfleger der Herren- und Schützenstube im Spruchbrieft eines Streithandels mit denen von Lütisshofen. 1454.

6) Als verordnete Schaffner und Pfleger der St. Sebastiansbruderschaft und als Stubenmeister zu Schützen, in der obrigkeitlichen Bestätigungsurkunde über die Vereinigung der Gesellen mit der Bruderschaft. 1518.

- 1560 Hans Geilinger.
 1567 Heinrich von Laufen.
 1567 Albrecht Segeffer.
 1567 Dietrich Pfyffer.
 1575 Hans von Fleckenstein.
 1585 Hans Geilinger, Großweikel.
 1590 Ludwig Schürpf, Hauptmann und Ritter.
 1592 Walter am Rhyn, Hauptmann.
 1594 Nicolaus von Hertenstein.
 1596 Ludwig von Wyl.
 1629 Aurelian zur Gilgen.
 1630 Jacob von Sonnenberg.
 1737 Hans Heinrich von Wyl.
 1640 Kaspar Studer, Landvogt.
 1642 Joh. von Wyl, der Alte.
 1645 Joh. An der Allmend.
 1647 Conrad von Sonnenberg.
 1649 Rudolf Mohr.
 1659 Joh. an der Allmend, Bauherr. ¹⁾
 1681 Joh. B. Bircher.
 1682 Hans Balthasar Ründig (der Letzte seines Geschlechtes.)
 1683 Kenward Göldlin von Tiefenau. (Schützenmeister.)
 1684 Carl Balthasar.
 1689 Jost Leonz Pfyffer.
 1691—1698 Hans Bernard Mahr von Baldegg. ²⁾
 1699 Jost am Rhyn, Hauptmann.
 1702 Jost Joseph Mohr, Ritter.

¹⁾ War 22 Jahre lang Stubenmeister, worauf dann aber die frühere Ordnung, gemäß welcher alle zwei Jahre ein Neuer zu wählen und zu setzen war, künftig wieder anzuwenden beschlossen wurde. Wie wohl unter diesem Stubenmeister der Gesellschaft Vermögen auf die Brodsamen kam, wurde er dennoch von derselben mit den zwei größten silbernen Tassen, welche die Gesellschaft besaß, beschenkt. Ob besondere sonstige Verdienste, oder Rücksichten auf anderweitige ökonomische Verumständungen, diesem Herrn ein solches Geschenk bewirkten; — ist nicht angegeben.

²⁾ Erzeigt sich aus den Akten als wirklich verdienster Stubenmeister, weshalb sein mehrjähriges Verbleiben im Amte, ungeachtet statutenwidrig, dennoch begreiflich ist.

- 1707 Jost am Rhyn, Hauptmann.
 1708 Jos. Christ. an der Almend.
 1709 Franz Ludwig Pfyffer.
 1711 Jacob Franz Anton Schwyger. (später Secfelmeister.)
 1715 Jos. Leodegar Krus.
 1717—1723 Ludwig Gysat, Bauherr.
 1727 Dietrich Mohr.
 1735 Jos. Anton Pfyffer.
 1739 Ulrich Jos. Göldlin.
 1743 Kaspar Leonz zur Gilgen.
 1747 Adam Laurenz von Fleckenstein.
 1751 Kaver Anton Schuhmacher.
 1753 Nicolaus Leonz Balthasar.
 1757 Jos. Ulrich von Sonnenberg.
 1761 Jos. Irene am Rhyn.
 1765 Jost Ignaz Schuhmacher.
 1769 Jos. Anton Felix Balthasar.
 1773 Karl Martin Dürler.
 1776 Jost Bernard Mohr.
 1783 Franz Bernard Meyer.
 1788 Johann Martin Balthasar.
 1789 Franz Bernard Meyer.
 1793 Jos. Aurelian zur Gilgen.
 1797—1798 Jos. Kaver Schwyger.

Mehrere Lücken in der chronologischen Aufeinanderfolge könnten durch bereits vorkommende Namen, als zu wiederholten Malen im Amt, ergänzt werden, was der Kürze wegen aber unterlassen wurde.

Das Schützenmeisteramt scheint auch von der Gesellschaft zu Schützen abhängig gewesen zu sein. Des Brettmeisters oder in frühern Zeiten des Stubenknechtes Berrichtung war die Bedienung der Gesellen, der Haushalt im Gesellschaftslocal, die Rechnungsführung über die Uerten, welche in frühern Zeiten an eine Tafel (Brett) verrechnet oder aufgeschrieben wurden, dem gemäß Brettmeister eigentlich so viel heißt als Rechnungsführer. Die Wirthschaft ward damals und meistens auf Rechnung der Gesellschaft geführt, so daß der Wirth förmlich ein Bediensteter derselben war.

Das Verpachten der Wirthschaft auf der Stube zu Schügen scheint erst im letzten Jahrhundert ständige Praxis geworden zu sein.

Laut einem Lehenbrief von 1747 erhielt der Brettmeister zu Schügen auch die Wirthschaft auf dem Schügenreuse außerhalb der Stadt. Also auch hierin wieder ein Beweis vom Bestand eines gewissen Abhängigkeitsverhältnisses. Seit wann und wie lange dieses Geltung hatte, kann aus Mangel an Schriften nicht gesagt werden. Zum Brettmeister konnte nur ein angesehenener Bürger gewählt werden. Laut einem Rathsbeschlusse von 1546, veranlaßt durch das Begehren des Stubenmeisters Lur Ritter: es möchte auf dem Affenwagen ein Stubenknecht zugelassen werden, mußte die Stube einem „guten Gesellen, mit dem Stubenknecht geliehen werden. Kein Stubenknecht solle Wyn schenken“ (d. h., auf seine Rechnung die Wirthschaft führen.)¹⁾ Des Brettmeisters Bürde muß wohl auch ihre werthe Würde gehabt haben. Die damit Bekleideten hielten darauf, lange an der Stelle zu bleiben. (Ein an der Allmend war es über 24 Jahr.) Ihre Hausfrauen, Töchter, Stubenjungfrauen machten der Gesellschaft s. g. „Gutjahr-Geschenke, bestehend z. B. in Zwechelen, Tischlachen, Salzbüchsi zc.“

Guthaben der Gesellschaft.

Da die Gesellschaft in frühern Perioden keine erheblichen Lasten und Verpflichtungen auf sich hatte, und ihr Verbrauch in gemeinsamem Interesse auf Unterhalt und Vergnügen losgieng, so läßt sich das Nichtvorhandensein von namhaften Fonds und trockenen Kapitalien begreifen.

Außer einigen kirchlichen Verpflichtungen erstreckten sich die Auslagen auf Mahlzeiten und Umzüge u. d. gl. und auf den Unterhalt der Stube oder des Hauses. Diese Auslagen giengen auf Rechnung der Aufnahmsgebühren, Bußen und Zuschüssen per Kopf. Die Gesellschaft lebte, wie man zu sagen pflegt, von der Hand in Mund. Man verbrauchte was da war. Kleckte es nicht, so ward das Mangelnde auf den Mitgliedern eingezogen. Allfällige Überschüsse, die indessen nicht an der Jahresordnung wa-

¹⁾ Rathsprötkl. XVII. 93. (12. Jänner.)

ren, erhielten gewöhnlich bald ihren zeitigen Verbrauch. Daß in früheren Zeiträumen in dieser Weise gewirthschaftet wurde, und wenig oder kein Gesellschaftsfond vorhanden war, muß daraus gefolgert werden, zumal in einer Rechnung von 1566 von der Gesellschaft zum Affenwagen nichts dergleichen vorkömmt, und die ältesten auf uns gekommenen Rechnungen der Schützenstube (1583), bloß einige kleine Kapitaltitel von höchstens 500 Gl. im Ganzen verzeigen. Die Totaleinnahme per Jahr (Guthabgaben inbegriffen) belief sich um diese Zeit auf 40—50 Gl. Die Ausgaben überstiegen diese Einnahme so, daß mit Anfang des 17. Jahrhunderts das Kapital schon um die Hälfte kleiner zum Vorschein kömmt. Bis gegen die Mitte dieses Jahrhunderts scheint der Segen nicht wieder gefunden worden zu sein. Die Rechnung von 1643 (von Anno 1605 bis dahin ist keine mehr vorhanden) kann noch nicht mehr als 265 Gl. Vermögen aufweisen. Mit Ende des Säculums sah es dann anders aus. Um bei der Rechnungsvorlage 1690, die Summe von 1000 Gl. schön rund als Guthaben verzeigen zu können, legte der Stubenmeister aus eigener Börse die noch mangelnden paar Gulden zu den Einnahmen.

Bis i. J. 1775 wurden die Interesscn der St. Sebastians-Bruderschaft besonders administirt. Die Eintrittsgebühren, Bußen, Opfer, mitunter Geschenke, bilden die Einnahmen. Die Ausgaben erstreckten sich lediglich auf gottesdienstliche Zwecke und zu Zierung und Unterhalt des Heiligen im Schützenhause. So wenig beschränkt jene waren, (man verwendete nur für Kerzen und Del bis 50 Gl. in einem Jahre) so wurden doch immer Vorschüsse gemacht, welche den Kapitalstock mehrten. Anno 1643 war der Vermögensbestand der Bruderschaft noch 1150 Gl., 40 Jahre später schon über 1600 Gl., und Anno 1775 auf 5677 Gl. angewachsen. Im Jahre 1776 (laut Zinsrodcl) hörte die gesonderte Rechnungsführung für die Bruderschaft auf. Ihre Administration wurde mit derjenigen der Gesellschaft verschmolzen. Ueber Veranlassung dazu haben wir keine Angaben gefunden. Es läßt sich indessen erklären, daß dieselben Personen als Spender, Besitzer und Genießer zweier verschiedener Guthaben sich wohl bewegen finden konnten, zur Vereinfachung der Verwaltung die Fonds zu vereinigen, wozu sie um so weniger Anstand zu nehmen hatten, da den kirchlichen Bestimmungen in allen Theilen

Folge geleistet wurde, und noch wird während die Einnahmen unter Firma: St. Sebastians-Bruderschaft, versiegelt und wie es scheint die Existenz derselben überhaupt gegen dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts auch in ihr letztes Viertel übergieng.

Ungeachtet der mitunter splendiden Wirthschaft und trotz der beständigen Unkosten, welche Haus und Inventar veranlaßten, gieng es doch mit dem Kapitalienbestand erfreulichen Schrittes vorwärts. Als die Revolution an den Thoren unsers Vaterlandes pochte, besaßen die Herren zu Schönen an 48 Kapitalbriefen: 12500 Gl. und mit Zurechnung der Cassa und Hinterlagen nahe zu 14000 Gl., nach damaligem Geldwerth für eine Vergnügensgesellschaft ein anständiges „Haben.“

Ein in dieser Epoche erlassenes Gesetz verbot den Bestand corporativen Eigenthums, worauf gestützt das helvetische Regiment auch dem Fond bei Schönen seine Aufmerksamkeit schenkte, was diese Gesellschaft veranlaßte mit einem Vor- und Darstellungs-Petition einzukommen, ja Abgeordnete zu den Häuptern der Schweizerlande abzuschicken. Es scheint, diese Bemühungen seien nicht ohne Erfolg gewesen. Indessen ohne Betheiligung am Besten des Vaterlandes, lief es doch nicht ab. Wie die kaum zur Welt gekommene Helvetische Regierung mit Zubehörde in der Weise Geld bedurfte, daß sie Anlehen machen mußte, hatten die Zünfter zu Schönen gleich allen anderen Zünften, Innungen, Corporationen am Zwangsanleihen eben so sich zu betheiligen, indem sie nämlich für 10,880 Gl. Hinterlagsmittel der Verwaltungskammer abzuliefern hatten. Warum nicht? mußten ja selbst die Nachtwächter in gleicher Weise 100 Gl. vorstrecken!! Wenige Jahre später wurden die wieder glücklich heimgekehrten Gültbriefe neuerdings in Bewegung gesetzt und Experimente damit vorgenommen, in Folge welcher selbe auf immer für die Gesellschaft „fahrendes Gut“ geworden sind. Die Umgestaltung der Staatseinrichtungen und die daraus hervorgegangene Bedeutung Lucern's während den Directorialjahren, erweckte wieder bei den Mitgliedern den Wunsch nach gesellschaftlichem Leben und das Streben nach einem ansehnlichen Gesellschaftshause, um die eidgenössischen Ehrengesandten in anständigem Lokal zu geselligem Zirkel aufnehmen und ihnen gastfreundlichen Unterhalt verschaffen

zu können ¹⁾. Bei daherigen Ankäufen und Bauten gieng dann das Kapitalguthaben auf und noch etwas dazu. — Doch wir sind bereits über den Markstein der Zeit hinausgekommen, aus welcher der Geschichtsfreund berichten darf, und abbrechend überlassen wir allfälliger Wißbegierde gegenüber, für das Weitere des Abschnittes „Deconomie“ den äneidischen Seufzer: Infandum regina jubes renovare dolorem, gerne einem Andern, — an Material wird es ihm weniger fehlen, als solches zu vorliegender Mittheilung gemangelt hat.

Außer den Kapitalien hatte die Gesellschaft noch anderes fahrendes Gut, das der Erwähnung werth ist. Wir haben von der im J. 1560 erneuerten Stubenordnung an gesehen, daß jedes neue Mitglied seinen Becher oder Stoken in Silber geben mußte; diese mit andern Sachen und Geschenken der Art, die sonst noch hinzukamen, bildeten zur Zeit einen nicht unansehnlichen Schatz. Anno 1594, in seiner Jugend noch, wog er 128 Loth Silber. Fünfzig Jahre später 879 Loth. Mag dieses in Vergleich mit den großen und kostbaren Schätzen, welche die Zünfte in Bern und besonders die s. g. Schwertler (Böcke) in Zürich ²⁾ heut zu Tag noch besitzen, eine Kleinigkeit sein, so erachten wir es doch für erheblich genug, um unsern Lesern das im J. 1642 aufgenommene und in der Folge vermehrte Inventar hier folgen zu lassen:

Ein Stauffen mit Seckelmeister Schumachers Wappen, wiegt	24	Lth.
Ein do. mit Fähnrich Hans Rüttimans Wappen .	24	„
Ein do. mit Hauptm. Jost Pfyffers Wappen . .	24	„
Ein do. mit Jfr. Aurelian zur Gilgens Wappen .	24	„
Ein Hahnbecher mit Hauptm. Jakob Sonnenbergs und Melchr. zur Gilgens Wappen.	36	„
Ein vergulter Becher mit Probst Knaben Wappen . .	15	„
Item zwei groß Tagen mit Mons ^r . de Moyrons Wappen	60 ¹ / ₂	
Item eine glatte Tagen mit Hptm. Niklaus Birchers W.	19	„
	<hr/> Loth 226 ¹ / ₂	

¹⁾ Schreiben der Gesellschaft an die Regierung vom 6 Augstm. 1807.

²⁾ Siehe „die Böcke, ein Beitrag zur Zürcherischen Familien- und Sittengeschichte,“ von Gerold Meyer von Knonau.

	Uebertrag: Loth 226 $\frac{1}{2}$
Item drüw glühe Schifflein mit des Königs von Frankreich Wappen	84 Lth.
Item ein Kolltügen samt einem Tügen mit Aurelians zur Gilgens Name druff	52 "
Item ein Kändlin so Hr. Cammerer Burkhard An der Huob verehrt	7 "
Item Hrn. Doctor Synghsens Lütpriesteren zu Sursee Bächer	13 "
Item ein Bächer vergült mit Hrn. Schultheiß vnd Seckel- meister Schnyders wie auch Hrn. amman Göldins Wappen	15 "
Item ein vergülter Bächer mit Hrn. Ambassadoren vß Savoia Wappen	22 "
Item Ein großer Zierbergülter Bächer so Hr. Schützen- meister Melchior Balthasar fürgeschlagen	45 $\frac{1}{2}$
Item Zwen Tügen vnd ein Schnägg wiegend mit den Klauwen 64 Loth, vnd mit Abzug der Klauwen (an Silber)	60 "
Item Eine Oiere vnd silberne Credenzblatten. (Ist vß etlichen alten Bächern gemacht worden.)	22 "
<hr/>	
Hrn. Schützenmeister Melchior Balthasars Bächer	56 "
" Schützenmeister Gloggners Bächer	18 $\frac{1}{2}$
Ein silbern Dupplat so Hrn. Melchr. Balthasar fürge- schlagen	27 "
Ein vergöldter Bächer von Rudolf Möhren	27 "
	<hr/> Loth 879 $\frac{1}{2}$

Später:

Ein vergülter Bächer mit des Comenthur v. Rollen Wappen	25 Lth.
Ein Zier Tügen mit Herrn Kohl Wappen	45 "
Eine Zier Tügen mit Comthur Golden Wappen	45 "
Ein vergöldter Becher von Schultheiß Schnorfen	27 "

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß frühere oder spätere Inventare vielleicht einen noch glänzendern Bestand ausgewiesen haben. Neben dem Metallgehalt hatte dieses Geschirr sicher noch einen viel höhern Werth in artistischer Beziehung, da diese Stücke

in der schönen Zeit der Goldarbeiterkunst und der eleganten Renaissance gefertigt waren.

Ein im Jahre 1680 aufgenommenes Inventar verzeigt nur noch 712 Loth und auffallende Veränderungen. Ein großer Theil dieses schönen Geschirrs wurde in üblicheres Tischgeräth, namentlich in Besteck, Tafelleuchter u. d. gl. umgewandelt, darunter auch ein Lavoir mit Kanne, 194 Loth wiegend.

Das allmähliche Verschwinden dieses Inventars, scheint, wenn nicht mitunter auch in einer etwas genußreichen Wirthschaft, jedenfalls in der Zunahme des Capitalstockes seinen Aufschluß zu haben. Zur Zeit der Revolution muß wenig mehr da gewesen oder auch zu Contributionen verwendet worden sein. Mit dem Schlußjahr des letzten Jahrhunderts gingen noch von den wenigen gebliebenen fast alle diese Werthgegenstände durch bedauerliche Veruntreuung dahin.

Nicht minder zu beklagen ist, denn es betrifft eben so einen schönen Theil des Gesellschaftsgutes, der Verlust der gemalten Fenster mit den Wappen der Zünfter, über deren wirkliches einstiges Vorhandensein der Stubenordnungsbrief von 1560 kein Zweifel bestehen läßt. Vermuthlich sind diese Schilde beim Abschließ des Hauses zerstört, vielleicht auch auf das neue Gesellschaftshaus gebracht, und dann etwa einem Reparatur- oder s. g. Verschönerungseifer zum Opfer geworden.

Der Schwerpunkt des zeitlichen Gutes, wenn nicht gar der Rettungsanker der Gesellschaft, war eigenes Haus und Herd. Die Verschmelzung der früher gesondert gewesenen Gesellschaften hatte, wie wir gesehen, einen Wechsel in der Residenz derselben. Dieser Wechsel wirkt einiges Dunkel über das Besizthum und Säßhaftigkeitsverhältniß, zu dessen definitiver Erörterung die Muthmaßung eben so viel mitwirken muß, als das lückenhafte Quellenmaterial.

Zur Ausübung des Schützenhandwerkes mögen die Schießgesellen zu allen Zeiten, sei es am Plaz an der Neuß (zwischen Bruch und Sentimatt oder anderwärts) ihre Zielstätten mit Zubehörde gehabt haben. Ob sie nun auch in der Stadt und ehe ihnen vom Rath das am s. g. Metzgerreinli gelegene Haus (jetzt Gasthof zur Waage) geworden, schon ein Haus oder Trinkstube besessen, darüber schweigen unsere Gewährsquellen. Anno 1429 den 10 Brachm. geben Rath und Hundert ihren Schützen und Ge-

gesellschaft „ihr Huse in der meren statt nehent des Stattschreibers
 „Huse vff der Rüsse, von sunderer Fründschaft wegen, also daß
 „si vnd ir Nachkommen das selb Hus von der Statt ze Ir Trink-
 „stuben haben sullen, vnd wellen Inen das jek vnden vff mit
 „Stüden vnd pfulment buwen vnd geben, also daß si das obren
 „buwen sullen nach nuß vnd ir Notdurft vnd Willen, mit den
 „Gedingen, das die schüken vnd Ire Nachkommen solches vff
 „keine wis verkouffen sullen, sunder wan etwan einst diese Ge-
 „sellschaft zerfiele, solches wieder an die Statt fallen solle.“¹⁾

Es scheint aber, die Schüken haben dieses Haus nicht be-
 wohnt, und irgend anderswo ihre Trinkstube gehabt, die sie dann
 verließen, um sich im J. 1451 mit der Herrenstube zu vereinigen.
 Die Vereinigungsurkunde von diesem Jahr spricht folgender-
 maßen: „daß wir für vns vnd vnser Nachkomen bedersit einer
 „ewigen fründschaft vnd Gesellschaft In ein komen sint, also daß
 „wir hinfür nit zwo trinkstuben sunder eine vnd nehmlich der
 „Herrenstuben beheben. Vnd hinfür nit zwo Gesellschaften sun-
 „der ein Gesellschaft heißen und bliken sollend ze ewigen ziten.“
 Und weiter unten: „nehmlich ist abgeredet vnd vbereingekommen
 „worden, daß wir (die vereinigten Gesellschaften) der schüken stu-
 „ben, so si vorgehept, hand verkouffen oder vmb einen Zins hin-
 „lichen sollen,“ u. s. f. Hat nun wirklich ein Verkauf stattge-
 funden, so muß es ein anderes Haus, a'ß das im J. 1429 den
 Schüken von Rätth und Hundert geschenkte, betroffen haben. Denn
 erstens hätten die Gesellschaften solches nicht von sich aus be-
 schließen können, da laut erwähntem Decrete die Regierung in
 solchem Falle das erste Verfügungsrecht hatte. Zweitens haben
 die Schükengefallen im J. 1454 im Interesse eben dieses Hauses
 „an der Rüsse neben der Stattschreiberi“²⁾ mit ihrem Nachbar,

1) Rathesprotocoll Bd. I. 392.

2) Das Haus der Corraggionischen Apotheke, in dessen Erdgeschoß noch
 ansehnliche und gut erhaltene Decken und Gewölbe aus dem 15. oder Ein-
 gang 16. Jahrhunderts, so wie Merkmale einer Hauscapelle zu sehen sind.
 Bis vor wenigen Jahren stund an diesem Haus angebaut, gegenüber
 der s. g. Lasterbank, eine Gallerie oder Balkon, am neuern s. g. Schilt-
 stück mit der Jahreszahl 1739, von welchem aus der Abgeordnete des
 Malefizgerichtes und ein Schreiber (früher wohl der Stadtschreiber) mit
 der Standesfarbe, das Todesurtheil vorlasen, während der arme Sünder,

Hermann von Lütishofen, eines Stalles wegen, den dieser baute ¹⁾, einen Prozeß geführt ²⁾. Drittens eben so um der gleichen Liegenschaft willen einen solchen Anno 1498 mit den Metzger, um den Besitz eines Kellers unter der „Herrenstube zu Schützen“ ³⁾; welche beiden Prozesse die Gesellen zu Schützen gewannen. Viertens waren diese nach beinahe 400 Jahren, nachdem ihnen der Rath dieses Haus gegeben, noch im Besitz desselben. Will man nun nicht zugeben, daß die Schützen zur Zeit, als sie sich mit der Herrenstube vereinigten, noch ein anderes Haus besessen haben, so muß ein „Verlichen umb Zins“ eines gemäß näherer Erwägung des Wortlautes der Schenkungsurkunde im J. 1429 vielleicht noch unvollendeten und daher für eine große Gesellschaft und Wirthschaft noch nicht bewohnbaren Hauses, angenommen werden.

Im J. 1540 bewilligten Rath und Hundert, die Schützenstube neu zu bauen. ⁴⁾ Anno 1585 mußte laut Beschluß M. G. Hrn. ⁵⁾ „die Schützenstub“, wie Gysat sagt, „als ein alt ungeschlacht, hölzern, huplos Hus wegen Für- und Wassergefahr ⁶⁾ „abgeschlossen vnd samt Metzg von Grund auf wiederum neuw „aufgebuwen werden.“ Und wirklich begann die Abtragung am 11 Horn. 1585, und in eilf Tagen ward dann auch das Holzwerk geschlossen.

Im folgenden Jahre zogen die Gesellen zum Affenwagen in der Kleinstadt aus, um sich in der Großstadt in dem neuen

nun auf dem Wege nach der Richtstätte, auf einer nahen Bank saß. Dieses Räubli mit steinernem Geländer, als dem ältern Theil in s. g. gothischem Styl, wurde 1853 abgetragen. Eine genaue Abbildung davon befindet sich in den Sammlungen der Lucernerischen Kunstgesellschaft.

- 1) Vorhalb dem Hause, das gegenwärtig dem Hrn. Caplan Carraggioni gehört und über die s. g. Fischerstatt gebaut ist, anstoßend an den Gasthof zur Waage.
- 2) Gerichtliches Urtheil vom Montag vor St. Thomas 1454, auf Pergamen. (Gesellschafts-Archiv.)
- 3) Desgleichen vom angegebenen Jahre am St. Bartholomestag.
- 4) Rathsprö. XV. 195.
- 5) Ibidem. XXXIX. 240.
- 6) Collectaneen. E. 229.

Hause der Schützen niederzulassen und mit diesen sich wieder zu vereinigen. Unter den Motivierungen, mit welchen diese Translation und zugleich diejenige der Fritschizunft betrieben wurde, ist der im Rath von Kenwart Gysat gehaltene Vortrag zur Sittensowohl als zur Localitätskenntniß zu merkwürdig, um ihn hier nicht wörtlich zu geben. Die Motion beginnt: „Dis soll ich R. „Gysat der Zyt Stattschriber anzühen vor M. G. Hrn. Räten „vnd Hunderten vß Johannis Evangelist 1585. Dis ist geschehen „vnd einhelliglich also bewilliget vnd beschloffen, desglichen, daß „die Münz ouch vom Collegio dannen gethan werde 1).

„Gnädige Ir Min Herrn! Es ist vor etwas Zyt ein sach „an Min Gn. Herrn die Rhät kommen vnd mir bevolchen worden, „üch M. G. Hrn. Rät vnd Hundert für zu bringen, die wyl es „nun ein sach, daran etwas vil gelegen sye, da ein sach die den „gemein nuß betrifft vnd davon Ir Min G. Hrn. vnd min ge- „meine loblich Statt Lucern vngezwyhlet vil Glücks vnd Gnaden „von Gott zu erwarten vnd ouch daby Iren nuß Lob vnd Ger „dabon hat, kan ich mich dan min Eid vnd Pflicht dazu tringt „vnd ermant mit fürkommen üch M. G. Hrn. der sachen mit „flhs vnd Ernst ze erinnern, ouch sy solches Sine gnädiglich gefallen „lassen wollen, zu bitten, wie ich dann hiemitt demüttig thue, „vnd dis ist nehmlich: M. G. Hrn. wüffent mit was Kosten Ir „die zwei schöne neuwen Häuser vß der Mezg vßgebunen, der „Meynung daß ein zu den Schützenstuben, das andere zu einem „Burgerhus (welches man verkoufen möcht) dienen soll. Nun „habent Ir M. G. Hrn. zwo Gesellschaften in der mindern Statt „gloch nebeneinander, zwyschen zwey Kilchen Innen gelegen. Ir „wüffent ouch was ungebürlichen Wäsens, Getös vnd Geschrey, „spilen, Gotteslästern vnd anderes besonders zum Fritschi (sic!) „soglich an vnd him Spital gelegen, da sich allerlei vnnüg ge- „sind hinzieht, vnd Ir M. G. Hrn. oft damit bekümmert, täglich „dafür gat, da nun Jeder by Sine selbs zu ermessen, wie vbel „Gott der Allmächtig hiedurch beleidiget vnd erzürnt werde, von „der armen Kranken wegen, die dann steks im Spital sind, vnd „zu denen man ouch stets mithin das Heilig Hochwürdig Sa- „krament trägt, der gesprochen, was man dem geringsten vß sinen

1) Rathesprotocoll. Bd. XXXIX. Fol. 427. (Einlage.)

„armen thue, sye Ihme gethan. Am andern Theil aber wil das
 „Tanzten, springen, singen, schryen vnd ander Wessen alls vff
 „gesellschaften bschicht, dem Heilig hochwürdig Sacrament in der
 „Kirchen des Collegii (die wyl es glich zeber daran ist) ouch ze
 „noch sin, vnd Rympt sich gar übel wen fromme gottgefällige
 „Püt Iren Gottesdienst vnd Gebätt da verrichtend, die Priester
 „(wie denn schier kein stund nüt fürgat daß es nit beschehe)
 „bicht hören, vnd vorüber die Schulmeister sich mit üwer Jugent
 „üben, vnd die Jungen (umb des großen vnd trefflichen Nutzens
 „willen, so drus fließt, Ir so großen kosten mit vffrichtung des
 „Collegii vnd der Schulen angewandt) Ire Studia verrichten
 „sollent, das sy von sollichem Gethümel so übel müßent geIrret
 „werden, wie ichs dann offtmals von heimschen vnd frömbden
 „hab hören bereden vnd sich verwundern daß man nit besser yn-
 „sehen thüge. Derhalben, die wyl Jek die Gelegenheit der zweyen
 „neuen Heüßern halbvff der Meßg, fügt es sich nun gar wol,
 „daß man dis beide Gesellschaften deshalb hinüber transferierte,
 „nehmlich den Affenwagen mit der Schützenstuben inlybte, Sinte-
 „malen sy vormalen ouch by einander gewessen, vn allwegen
 „den namen ghept der Herrn Gesellschaft, vnd das mochte
 „nochmalen also blyben sonderlich dieweil es ein so schön vnd
 „groß Hus ist, den Früttschi aber in das ander Hus darneben.
 „Wäre ouch alles viel lustiger vnd der Stadt rüwiger dann vor.
 „Die Hüser aber des Früttschins vnd Affenwagens möchte man zu
 „Burgershüßern verkoufen vnd ein schönen Pfenung darus lösen,
 „welches der Statt an Ihre kosten des Nüwbuws der anderen
 „Hüser gar wol wiederumb erschuffe. Hiemit wurdint zwey gutte
 „Ding vnd große Nugbarkeit geschafft, Gottes Ger höchlich ge-
 „fürdert, vnd die Statt Ires Kostens wiederum etlichermassen er-
 „geht. Mit underthäniger pitt Ir M. G. Hrn. wollends also
 „im besten verstan vnd vffnehmen.“ —

Das Gesellschafthaus zum Affenwagen war hiemit in der mindern Stadt, und hatte diese Bestimmung, ehe die Gesellen zu Schützen sich mit dieser Gesellschaft (1451) vereinigten; denn laut einem Brief von 1430 gibt Probst Johann Schweiger das fragliche Haus, damals an Heinrich von Mos sel. und anderen Gesellen Häuser anstoßend, der benannten Gesellschaft zu Lehen. Das Haus gehörte anfänglich ganz einem Antoni Krebsfinger.

Dieser veräußerte den Mittelring, enthaltend Stube, Küche, Kammer mit Zubehörde und den Gaden, der Gesellschaft um 110 Gl., während er den übrigen Theil des Hauses für sich behielt, mit Beding, daß die Herren zum Affenwagen und ihre Nachfolger dem Krebsfinger durch ihren Theil den Durchgang in seinen obern Haustheil geben und sie den übrigen von unten auf gehörig erhalten, während Krebsfinger den seinen mit Dach und Fach zu unterhalten habe, und kein Theil zum Schaden des andern bauen dürfe ¹⁾.

So unwahrscheinlich es klingt, daß das Haus zu Schützen von 1429 an, mehr als ein Jahrhundert lang von keinem oder geringen Nutzen war, so muß doch ein derartiges Verhältniß aus den Betrachtungen gemuthmasset werden, daß nämlich erstens: in dem Schankungsdekret vom J. 1429 nur von Grund und Boden und Pfulment (Fondationen) eigent lich die Rede ist, worauf sie (die Schützen) nach „Willen und Notdurft ihre Stube bouwen“ und einrichten konnten. Nun muß dieser Willen und Notdurft für die damals noch mittellose Gesellschaft lange nicht oder mit sehr provisorischem Erfolg eingetreten sein, daß Anno 1540 (wie wir bereits angeführt) das Bauen beschlossen und von M. G. Hrn. anbefohlen wurde, und daß im J. 1585 das hölzerne „bunlos Hus“ von M. G. Hrn. selbst abzutragen und in Stein zu bauen übernommen worden ist. Indessen mußte die Gesellschaft zu Schützen zu dieser Zeit doch nicht mehr auf der Stube zum Affenwagen gewesen, sondern bereits in ihr Local auf der Mezg hinüber gezogen sein, ansonst der Passus in der Gysatischen Motion: „daß man den Affenwagen mit der Schützenstube inlybte, sintemal sy vormalen ouch by einander gewessen“ eine ganz unrichtige Fassung wäre, wenn zu dieser Zeit die Schützen noch auf der Herrenstube ihren Aufenthalt gehabt hätten. Dieses, die vorangeführten Data, so wie dann auch der Stubenbrief von 1560, worin die Gesellen zu Schützen nie, sondern nur diejenigen zum Affenwagen genannt werden, und endlich eine Erkenntniß vom 24 Heum. 1566, aus welcher sich ergibt, daß die Administration der Gesellschaft zu Schützen eine getrennte von derjenigen zum Affenwagen war, verleiten uns zur Ansicht, daß jene im

¹⁾ Lehenbrief des Propsts in Original. (Gesellschafts-Archiv.)

vierten Decennium dieses Jahrhunderts ihr Haus auf der Merg bezogen und dasselbe, wenn gleich noch in unkommllichem oder baulosem Zustande, benutzten, bis M. G. Hrn. diesen Zustand Anno 1586 in einen soliden steinernen Bau umwandelten, wohin dann auch die Herren vom Affenwagen und darneben die Fritschizunft versetzt worden sind. Nachdem das Schultheiß Ritter'sche Haus (Schlößli) bereits den jüngst eingezogenen Jesuiten angewiesen, auf der Seite gegen das Gesellschaftshaus eine Collegiapelle (1578) erstellt, während oberhalb ebenfalls zunächst den Zunfthäusern die alte Spitalkirche war, und endlich das gegenüberstehende Wirthshaus zum rothen Kopf (von Schultheiß Ludwig Pfyffer erkaufte) in ein Schulgebäude umgewandelt wurde ¹⁾, — hatten die zwei Zunfthäuser einen bösen Stand. Neben der Wichtigkeit der Motive des Cysatischen Vortrags, dem wir ein Einsehen in das damalige Leben auf den Zünften verdanken, war der Eifer zur Erweiterung des Collegiums und Zubehörden einmal im Guß. Die diesem Anstreben im Wege stehenden alten Gesellschafts- und Belustigungshäuser mußten geopfert werden. Schultheiß Ludwig Pfyffer anerbote M. G. Hrn. ²⁾, „da die bestehende Collegikirche zu klein sei und dem Bedürfnisse nicht entspreche“, eine größere, schönere Kirche, mit Glockenthurm und Behausungen nach Riß, auf seine Kosten erbauen zu wollen, wenn sie ihm die mehr erwähnten Häuser sammt Platz bewilligten ³⁾. Anno 1588 wurden diese Häuser abgetragen und an ihrer Stelle die zweite Collegiumskirche aufgeführt ⁴⁾.

1) Das gegenwärtige Gymnasiumsgebäude steht seit 1729.

2) Rathsprötokoll. XL. 347.

3) Wo mögen wohl diese Risse sein?

4) Dieselbe war mit dem Chor gegen S. W. gestellt. Es vergiengen aber nicht achtzig Jahre, so wurde behufs Erweiterung des Collegiums auch sie wieder abgetragen und die dritte gegenwärtig stehende Kirche zu St. Kaver erbaut, ein Werk: „S. P. Q. L. Munificentia caëptum 1667,“ und „Piorum subsidio et liberalitate conditum 1678“ Unter diesen P. sind aber, wie bekannt, die Mitglieder zu Schützen nicht die letzten gewesen.

Oberhalb, ungefähr wo jetzt die Posthofmauer steht, mehr den Platz beengend, stand, das Chor gegen S. D. gewendet, die alte Spitalkirche. Unter den ältesten Einwohnern Lucerns wird es dato noch Einige geben,

So kamen denn die beiden Gesellschaften wieder zusammen, um für immer verschmolzen und vereinigt zu bleiben. Von da an hausten sie zweihundert zwei und zwanzig Jahre auf ihrem neuen Junfthause unter dem bekannten Namen einer Gesellschaft, nämlich zuo oder by Schützen. Auch unterließen M. G. Hrn. nicht, von Zeit zu Zeit ein Verfügungsrecht geltend zu machen; denn wir haben bereits erfahren, wie sie einmal dort Rathssitzungen hielten.

Als im Jahre 1702 am Schulgebäude hinter dem Adler (vulgo Gesselstall) eine Hauptreparatur am Dach vorgenommen werden mußte, erkannten M. G. Hrn., daß die Jugend ihren Unterricht im Saale zu Schützen fortsetzen solle, und daß das Local zu diesem Zwecke zugerichtet und nöthigenfalls auf Winterszeit unterschlagen werde ¹⁾. Als Regierung hatten sie das Haus gebaut, den Platz geschenkt, und als Privaten waren sie wohl alle Mitglieder der Gesellschaft, — wer hätte da Einwendungen machen sollen?! Im J. 1798 wurde der untere Boden zur Canzlei oder zur Wohnung dem Secretär des Regierungsstatthalters eingeräumt.

Mit Anfang des 19. Jahrhunderts ward es den Herren by Schützen zu eng auf ihrem alten Hause an der Reuß. Unter Darlegung der schon bekannten Gründe, wobei noch die Unschicklichkeit des Zugangs, die Unannehmlichkeit der nahen Meßg u. d. gl. hervorgehoben wurden, gaben sie Anno 1807, den 6. Augustm. ein Gesuch an Schultheiß und Kleinen Rath ein, das Stubenrecht auf das anzukaufende neue Gesellschaftshaus und Garten, welches dem Hrn. General Pfyffer ²⁾ gehörte, verlegen zu dürfen, was, da fast sämtliche Mitglieder der Behörde selbst Petenten waren, natürlich nicht verweigert wurde. Der Kauf dieses neuen Gesellschaftslocales (gemeinlich nun Casino genannt) erfolgte um 8500 Gl.; und der Verkauf des alten um 7500 Gl.

welche sich erinnern mögen, diese Kirche gesehen zu haben. Sie wurde abgetragen 1788. (Geschtsrd. VII. 102. Note.)

Zwischen diesen Kirchen, etwa an der Stelle des gegenwärtigen Postgebäudes, befanden sich die zwei Gesellschaftshäuser.

¹⁾ Rathssprotocoll. LXXX. 145.

²⁾ Dem Schöpfer des bekannten Basreliefs.

Es war nahe daran, daß man über die Folgen dieser Kaufgeschäfte und den mitlaufenden Bau und die Erweiterungsgelüste, mit dem Dichter hätte sagen können: „Audiet vitio pugnas parentum rara juvenus.“ Aber die Opferwilligkeit und Thätigkeit mehrerer Mitglieder, namentlich der jüngern, rettete vor Zersplitterung und Auflösung. Die Gesellschaft ermannte sich, lebte neu wieder auf und behauptete, wenigstens während den zwei folgenden Decennien, in ansehnlichen Zirkeln und bei zahlreichen Anlässen eine ebenso zweckentsprechende als würdige Haltung.

Beilagen.

1.

Stubenbrief der Gesellschaft zum Affenwagen. 1427, 26 Jän.

In Gottes Namen Amen. Künden vnd bekennen wir die Stubengesellen gemeinlich der gangen Gesellschaft zem Affenwagen ze Lugern mit disem Brief, | daß wir mit gemeinem einhelligem rät durch vnseren gemeinen nuge vnser Stuben vnd gesellschaft ze meren vnd in eren ze haltent früntlich übereinkomen sien | vnd ein femlich Ordnung vnd gesetzt gemacht haben als diser brief wist, doch vnsern Herren vnd der Statt Lucern vnd vns vnd vnsern eiden vnd eren genzlich | allezit vnschedlich vnd vndergriffenlich. Ze dem ersten, welcher vnser stubenrecht vnd gesellschaft kouffen will, der sol geben Sechs guldin vnd sechs maß wins. | vnd were der numend einem vnser gesellen wider, so sol man den nit empfan, dann wir keinen empfachen sollen, er sy denn vns allen geuellig, vnd well ouch dis ordnung halten, vnd wenn er dis gelt kezalt gnot, so sol man im ein schilt machen an die Wand vnd an das Brett, wo das vns dem merteil gut sin dunket. Welher | vnser gesellen stirbt, zu des begrebt sond wir gan vnd der soll vns dann gen ein tischlachen oder zwo gut zwechellen. Wir mögen ouch wol Zinsgesellen empfachen | so das vnser aller Wille ist, der soll jerlich fünf plaphart gen, vnd dry maß Wins so man Ine empfäh. Vnd wenn ein Zinsgesell vñ tete wider ein rechten gesellen | darumb soll er im nit vrloub geben, Aber er sol die Sach für vns bringen, Bedunket den vns den merteil, das er im solichs getan habe, das er im vrloub | gen mög, so mag ers tun vnd nit anders. Vnd welcher vnder vns stubengesellen abgät, hat den der kinder oder kindsfinde, die ehlich knaben sind oder | Bruder ald Bruderkind die elich knaben

sind, die sünd stubenrecht erben; doch wie vil derselben erben wer, so sol je der eiltist das stubenrecht erben | vnd die andern nit. Es were denn daß der eltest als vngeräten were, das vns das dächte, so mögen wir vnder Inen ein anderen nemen für den eiltesten. | Gät ouch vnder vns deheine ab der elich töchtern vnd nit sün hete, dera si vil oder wenig, wirt dann dera deheine hie zer e beräten, oder alle, weler denn | vnter den tochtermanen vns allen geuellig ist, den sölen wir ze vnserem gesellen nemen, also das er vns zwen gulden vnd zwo maß wins geben sol | vnd sollend die anderen all kein recht haran haben an vnser stuben. Wurdent aber demselben, den die Gesellen empfangen hettent, elich sün hi der frowen, die | sond ouch stubenrecht han als ander gesellen als hievor geordnet ist. Zücht ouch vnser stubengesellen deheiner von vnser Statt vnd emptern, der soll | kein Stubenrecht mehr han, Er züge den deheineft hier wieder. Gieng er aber darunter ab, so sond sin erben die danne hi vns warent gesessen, das stubenrecht | erben nach obgenanter Ordnung. Es ensol noch mag keiner vnser stubengesellen dis stubenrecht verschen, verkouffen, verpfenden noch nieman verschaffen, | ald druf vallen. Item ob zwen oder mer stubengesellen vnder vns stößig deheineft wurdent mit einander, das sol nieman inrend acht tagen klagen vmb | das, ob sie fründschafft sament brichtet werden mögent, doch ob deheiner des nūwen rātes des vt seche, der mag liden vnd tun alz Inn recht dunket. | Welher ouch vngewonlich swert vff vnser Stuben der soll ein schilling an Gnad verfallen sin ze geben, vnd welcher vnder vns das höret der sol es leiden | vnseren stubenmeistern, die sond die huße inzüchen, ouch den geswornen brieff vnd nūwen rāten vnschädlich. Item so sollen wir jerlich an Sant Berchten | tag Stubenmeister setzen, vnd welche wir setzen, die sond es tun, also das es glich vmbgang, vnd sollent die alten he den nūwen stubenmeistern jerlichen | rechnung gen vnd ge inzien, das so vnder innen vellet. So dick ouch im iare notdurftig wirdet, ein gebott vnder vns ze tunt vnd die mehster vns ze | samert gebietent, dem sollen wir alle gehorsam sin, welcher aber nit darfeme, der soll ein pfund Wachs gen, vnd welche ouch nit komet, so wir ein | gebott hant, die sond noch denn dabi bliben vnd stet halten waz wir die andern als der mertheil tund. Item gieng ouch jemand ze vns zeren, der keim | stubengesell wieder wer, der

mag wol vnser stubenknecht heißen jme die stuben verbieten, denn soll keiner vnser gesellen den vf die stuben führen, noch | Ine heißen dahin gän wider des Willen, der im die stuben verbotten hat, went wir söllen billich einander allwegen ze lieb vnd ze leide gän, vnd gut | gesellschaft mit einander halten. Es were denn, davor Gott sy, das vnser deheiner sich groblich mit bosheit verschulte, vnd in eid vnd ere übersehe vnd | darumb mit recht gestrauft wurde, so söllen vnd mögen wir, ob es das mer vnder vns werd, dem sin schilt ab machen vnd von vns stossen vnd im fein | gelt wider geben. Vnd das alles an geuerde versprechen wir obgenanten gesellen gemeinlich für vns vnd vnser nachkommen mit diesem brief war vnd stet | ze haltent. Darumbe haben wir mit einhelligem rat erbetten den fromen besten vnsern lieben gesellen Ulrichen Walfer, das er sin ingsigel jm vnshedlich | offenbar gehenkt hat ze ewiger kraft vnd warem urkund aller vorgeschriben dingen, der geben ist an Sunnentag vor vnser lieben frowen | tag zer Lichtmess, In dem Jare do man von Cristus geburt zahlt vierzehenhundert zwanzig vnd sieben jare.

Das Siegel ist nicht mehr am Pergamenstreifen.

2.

Der Schützenstube Ordnungsbrief. 1436, 13 Mai.

Wir die Schießgesellen vnd gemeine gesellen der Schützenstuben gesellschaft ze Lucern Tund kund mit disem Brief nu vnd hienach, das wir mit gemeinem einhelligem Räte so wir darumb in einem offenen | wolgesempneten gemeinen Gebotte gehebt haben, einer Ordnung vnd gesezte vnder vns ze halten hinethin jemer mer durch nuß vnd fromen willen vnserer gesellschaft überkomen sind mit gunst wissen vnd gesellung der | fürsichtigen vnd wisen vnserer gnedigen Herren der Schultheisen vnd des Rates ze Lucern, doch denselben vnsern gnedigen Herren an allen iren fryhheiten rechtungen vnd gewohnheiten der Statt Lucern alle Zite vnshedlich | uff semlich form vnd nach der Meynung als hienach geschriben stät, dem ist also: zu dem ersten von den stöß vnd mißhellung wegen, so vormalß gewesen sind von dera wegen, die die Zilstat nit übert | noch geübt hand. Haben wir gesezet, das

die die nu die Zilstatt üben, oder hinfür üben werdent, vollen gewalt haben sollent vmb alle sachen die das armbreß antreffent vnd nit für an die andren stubengesellen, | vnd von des Wins wegen so vnser gnedige Herren den schießgesellen gebent, mugent sie trinken wo das der Merteil gesellen wol geuallet vnder denen die jnn dannzumal verdienet hand. Item vmb einen toppell an | einem Sontag ob Jemand den eruordert, wenn man anvachet schießen, den soll man schießen vnd soll man legen je einem Armbreß ein Maß wins. Item welcher stubengesell vff der Schützenstuben einen sun | hinter Jme lasset, Er sige elich oder vnelich der sin vater erbet vnd Jnn vnser Herren zu fines Vatters erbe fomen lassent vnd er dem merteil der gesellen wol geuallet, so soll man Jnn ouch zu einem gesellen vff | der Schützenstube nemen mit zwe Maßen Wins. Item man soll ouch enkeinen stubengesellen empfachen dane ze einem offnen Gebotte, vnd welcher dane empfangen wirt, der sol den gesellen geben | fünf gut rinsch Guldin vnd zwo maß gut Wins. Vnd hant die gesellen Jnen selb vorbehalten, das sie die fünff guldin oder die Summe mögent meeren oder minderen, wie sy dünket gut sin oder der merteil vnder inen | vnd soll er den schilt nit machen vnß das er die Gesellen des Gelß ganz bezalt hat. Item wenn den Gesellen ein offen gebott verkünt wirt, welche dann darfomment, dera sigen vil oder wenig, die sollent ouch dann | zermal vollen gewalt haben ze tun vnd ze lassendt ane der anderen die da nit darfoment sumung vnd wiederred. Vnd was ouch dann vnder denselben das mer wirdet, das sollent die anderen stet halten so da nit | by dem gebott sint. Item welcher stubengeselle sich in der Maße mit den Gesellen also vngerathenlich hielte, das den merteil duchte das er von siner vngerathenheit wegen jnen besser were ab der stube | dann uff der stuben, demselben mugent sy sinen schilt abmachen vnd fines gelß nuket widergeben so er vmb die Gesellschaft geben hatt. Vnd ob aber der Gesellschaft vget schuldig were, das so er vmb die gesell- | schafft verheißten hatte, das sol man ouch von Jm inzichen, vnd sol ouch er gebunden sin das ze gebende, vnd so man ouch nuket mit Jme teilen das Gusrätes oder was dann die gesellen vorhanden hant. Item | vnd wenn die gesellen dargebent der gesellen ding ze schaffende, Es sige einer oder me, der oder die sollent das tun, tetent si aber des nit, wie dann der

mertheil der gesellen dunket, das si darumb ze straffende sigend | also
 sollent vnd mogent die gesellen si straffen, vnd sollent ouch die
 vngheorsamen die straff liden, doch das die straffung nit über
 ein pfund pfenningen siße. Item wenn man einen nūwen stuben-
 gesellen empfachen | will, were dan dehein geselle der den ver-
 sprechen wolte, der soll sin sach für die gesellen bringen als si
 an Ir selbst ist, vnd sullent die gesellen den gegenteil ouch ver-
 hören. Bedunkt dann der mertheil der gesellen, | nach red vnd
 wiederred, daß die sach also groß siße daß er jnn billich versprechen
 solle, so mag er jnn wol versprechen. Beduchte aber den mer-
 teil der gesellen, das die sach nit also groß were das er jnn
 darumb | solt werren, so mag man jnn nemen. Ze gleicher wise
 ob ein Gast einen gesellen erzürnte, das söllent si ouch für die
 Gesellen bringen, was sich dann die Gesellen oder der mertheil
 darumb erkennet, dabij sol es bestann | in aller wis vnd maße,
 als in dem nächsten artifel hievor geschriben stät. Item vnd wel-
 chem stubengesellen der stubenzins angeuordert wird, gibt er den
 nit inrenthalb ein manod oder pfänder die dafür gut | sind, so
 sol man Ime sinen schilt darnach one gnade abmachen, vnd soll
 er den geballenen zinsē nūkit desto minder bhalten. Item vnd in
 aller sunderheit ist gemeiner Gesellen meinung, das all ir hufge-
 schirr | oder was si dann hant oder hinfür gewinnet, nu hinfür
 niemer vertriben noch verkoufft noch geteilt werden soll, sonder
 es soll den schützenstuben gesellen ewencklichen warten, welche dann
 jesint, vnd were das | deheinre vnder jnen von der Gesellschaft
 keme, wie si joch das fügte, so sol man Ime das nūkit wider
 geben das er vmb die gesellschaft geben hatt, vnd des ouch nūkit
 Ime teillen, so die gesellen habent | vnd da nüt vsgenommen.
 Beschehe aber, daß sich die Gesellschaft als vast zertrente, das jr
 als wenig wurd das si die Gesellschaft nit üben, Es siße das
 jr nur vier oder mer werint, so sollent sy de- | nocht nūkit das
 der Gesellschaft ist vnder sich teillen, Sonder si sollent daz
 hinder einen Rat leggen vnd wenne sich die gesellschaft wider
 anhept vnd man die vbt wer joch die sint die da stubengesellen
 sint, denen soll man | daz geschirre so hinder ein Rat geleit were
 wider heruß geben one alle widerrede. Item welchen das jar
 begriff der soll denselben Jarzins geben, on gnad, des glich ob
 einer vor dem Jar ze den gesellen ge- | stieffe, vnguarlich. Item

vnd welcher vff der Schügenstuben gefelle wirt, der soll jerlich ze dem jugenden jar sin gut jar vff die stuben geben, sig Burger oder Gast, welcher aber das nit tete der soll sinen schilt on gnad verloren | han. Ze gleicher wise sollent ouch die kind ir gut jar jerlich geben die da ir Väter schilt ererbt hant. Were aber das die kind vnder tagen werint, vnd ir bögte daz nit geben wöltint, denen sol man jr gut jerlich schriben | vng daz si ze iren tagen koment, wollent si es denn alles geben das verfallen ist, so sol ir einer sinen schilt nit verloren han, welcher es aber nit bezahlen wolt das verfallen wäre vnd ouch hinfür tun als ein ander, der sol | sinen schilt ouch on gnad verloren han. Es sol ouch ein jeglicher stubengeselle vff die Gschigen mitwuchen ein Maß Wins vff die stuben, ob er des tags in der Statt oder by der Statt ist, also ob er des Tags vff der | vorgehenden stube nit zeret. Vnd welcher das nit tete noch tun wölt, der sol sin schilt ouch one gnad verloren haben. Vnd welcher also sinen schilt von des guten jars oder der Maß wins an der Gschigen mitwuchen | wegen verlore, dem soll man nükit wider geben vnd nükit mit Ime teilen, vnd darzu von Im inzichen, ob er den gesellen vget schuldig were als vorgelüttert stat in dem artifell, ob dehein gefelle | also vngeraten were. Item am lekten setzen wir, ob dehein gefelle vff der schügenstube vorgeant mit dem anderen stößig wurde es were einer oder me, der oder die sollent daz inrenthalb vierzehn | Tagen von einandern nit klagen, doch vnsern Herrn an jr recht allezit vnschiedlich. Vnd also globen vnd versprechen wir die obgenanten stubengesellen alle gemeinlich vnd unverscheidenlich by gutten trüwen | für vns vnd für alle vnser nachkomen der egenanten Gesellschaft, dise vorgeschribene ordnung vnd gesakt vnd alles dz irre brieff wiset vnd seit, war vnd stet ze halten, das alles ze volfürrent vnd dem | getrüwlich vnd vnguarlich nachzugande, alle böß geberd vnd arglist harinne genklich vermitten. Vnd harüber ze einem waren besten Brkunde, so haben wir die obgenanten Stubengesellen alle gemeinlich vnd bisunder erbitten den besten vnd wisen Junker Ulrichen von Hertenstein Edelknecht Schultheisen, vnd Junkher Anthonien Ruffen altschultheisen ze Luzern vnser lieben Stubengesellen, das die jr jugessigle für vns alle an disen brieff öffentlich hant gehenkt, darunder wir vns binden, das ouch wir die jezgenanten Ulrich von Hertenstein vnd anthoni Ruß von ir

aller heit wegen vns vnd vnsern erben in allen | Weg vnshedlich
vergehen getan haben, vns allen vnd vnsern nachkomen ze merer
gezügnisse aller vorgeschribenen Dinge. Der geben wart vff Sun-
tag vor der Vffart vnser Herr Jesu Christi | nach sinre geburte
do man zalt tusing vierhundert Jar dryssig vnd darnach In dem
Sechsten Jar.

Beide Siegel hängen verblichen und beschädiget.

A

Yulianus Marie.

Wir sönd Jarztit legat mit vigilt vnd selmes Jmctheri petters von gundeldingen der ze sempach erschlage ward vnd schultes was in diser löblichen stat. Darü het der Conaent Jertich .j. ualtter kom zehohdorff.

1.

5.

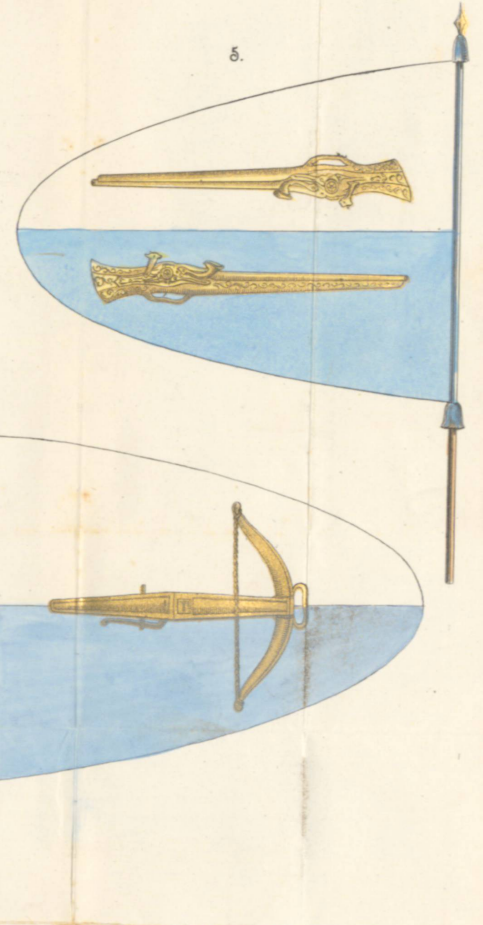
6.



tem Der Anefang der drier lenden vne Switz vnd vnderwalden/wie si da hat jar Erlich komen sind Zum Ersten So ist vne das erst/land das von ein Fürstlichen Reich empfangen hat/Das jmen stömen ist/da ze Fütten vnd da ze wänen

4.

werden/ ond von irem schlagē erschawden
U aber darnach da sprach vnser herre ob dem altare got so mit rich vnd da sprachent die engel der sitzer vff dem obersten tron vnd sacht in das abgriude der helle. Amen. Gant in eimrat.



1272, 13 Aprils.

